



Wortprotokoll der 92. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 7. November 2016, 11:30 Uhr
PRTG, Präsidialebene, 2M001

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 1529

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

BT-Drucksache 18/9522

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss
Sportausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Tourismus
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten

BT-Drucksache 18/10014

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



- c) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen

BT-Drucksache 18/9672

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Haushaltsausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta Freudenstein, Dr. Astrid Helfrich, Mark Lagosky, Uwe Lezius, Antje Linnemann, Dr. Carsten Oellers, Wilfried Pätzold, Dr. Martin Schiewerling, Karl Schimke, Jana Schmidt (Ühlingen), Gabriele Stegemann, Albert Stracke, Stephan Whittaker, Kai Zech, Tobias Zimmer, Dr. Matthias	Hüppe, Hubert Schummer, Uwe
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Griese, Kerstin Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Mast, Katja Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin Wolff (Wolmirstedt), Waltraud	Baehrens, Heike Schmidt (Aachen), Ulla
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tank, Azize	Krellmann, Jutta Werner, Katrin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte Rüffer, Corinna	Klein-Schmeink, Maria Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

CDU/CSU	Kippels, Dr. Georg	Ausschuss für Gesundheit
SPD	Rawert, Mechthild	Ausschuss für Gesundheit
DIE LINKE.	Wöllert, Birgit	Ausschuss für Gesundheit



Ministerien	Fischels, UAL Richard (BMAS) Flegel, RD Andreas (BMAS) Fuchs, Refin Sandra (BMG) Lamotte, Refin Cabral Juliana (BMAS) Lösekrug-Möller, Gabriele PStin (BMAS) Nellen, MR Marc (BMAS) Oeburg, ORRin Patricia (BMG) Prem, MRin Jutta (BMAS) Reck, SB Iris (BMG) Reinert, Refin Monika (BMAS) Schell, OAR Hans Peter (BMAS) Schierhorn, AR Christian (BMAS) Schmachtenberg, MD Dr. Rolf (BMAS)
Fraktionen	Conrad, Gerrit (SPD) Drebes, Dr. Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergin, Tanja (CDU/CSU) Kemnitz, Sonja (DIE LINKE.) Neumann, Janine (CDU/CSU) Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU)
Bundesrat	Jancke, RDin Susanne (NRW) Liebetruth, SozRin Dr. Dörte (NDS) Moras, RRin (BY) Otte, Roland (BW) Piur, RR Detlef (SN) Prinz, VAe (BR) Ratzsch, Refin Michaela (HH) Richter, RAnge Annett (ST) Scholle, RR Thilo(NRW) Schulz, VAO Heike (MV)
Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Bentele, Verena Geith, Ulrike Marlog, Dr. Vanessa



Sachverständige	Aichele, Dr. Valentin (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrecht) Barth, John (Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte (BVWR) e.V.) Borner, Holger (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.) Conty, Michael (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.) Fischer, Konstantin (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.) Fix, Dr. Elisabeth (Deutscher Caritasverband e.V.) Frehe, Horst Hahn, Stefan (Deutscher Städtetag) Heinisch, Daniel (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Helbig, Silvia (Deutscher Gewerkschaftsbund) Hoffmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) McDavid, Janis Münning, Matthias (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) Nicklas-Faust, Prof. Dr. Jeanne (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) Poser, Nancy Seel, Dr. Helga (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.) Stengler, Prof. Dr. med. Katarina (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde) Tolmein, Dr. Oliver Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städte- und Gemeindebund) Welke Antje (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) Welti, Prof. Dr. iur. Felix
-----------------	--



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

BT-Drucksache 18/9522

b) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten

BT-Drucksache 18/10014

c) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen

BT-Drucksache 18/9672

Vorsitzende Griese: Einen wunderschönen guten Tag. Ich darf Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ich freue mich sehr über das große Interesse. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende drei Vorlagen: der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ auf BT-Drs. 18/9522, der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten“ auf BT-Drs. 18/10014 und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen“ auf BT-Drs. 18/9672.

Es sind sehr umfangreiche Stellungnahmen von den Verbänden, von den Institutionen und von den Einzelsachverständigen abgegeben worden. Sie liegen Ihnen vor auf Ausschussdrucksache 18(11)801. Von Ihnen, den Sachverständigen, die ich hier im Blick habe, möchten wir gerne gleich wissen, wie Sie diese Vorlagen, die wir heute hier diskutieren, beurteilen.

Aber da wir eine besondere Anhörung haben, lassen Sie mich vorher noch einige Anmerkungen machen. Der Gesetzentwurf zu einem Bundesteilhabegesetz, der Gegenstand der heutigen Anhörung ebenso wie die Anträge ist, hat ein sehr großes Interesse geweckt. Das ist auch gut so, dass das Thema der Menschen mit Behinderung ein so großes Interesse weckt. Der Gesetzentwurf hat in der interessierten Öffentlichkeit auch zu intensiven Diskussionen geführt. Ich glaube, fast alle Abgeordnete aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales waren zu vielen Diskussionsveranstaltungen zu diesem Thema.

Wir haben mit den Betroffenen und Verbänden in unterschiedlicher Form diskutiert. Heute haben wir die Form einer Anhörung, also die Abgeordneten fragen und die Sachverständigen antworten. Ich denke, dass allen Mitgliedern des Ausschusses auch bewusst ist, welche Bedeutung dieser Gesetzentwurf für die Betroffenen hat, die sich ebenfalls in großer Zahl für diese Anhörung angemeldet haben. Wir haben die höchste Zahl von Anmeldungen, die wir je bei einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales hatten. Ein besonders großes Interesse. Viele wollen die Anhörung verfolgen, deshalb haben wir uns - und da sage ich auch ein herzliches Dankeschön an das Ausschusssekretariat - so viel wie möglich überlegt, damit viele Menschen diese Anhörung verfolgen können. Leider haben wir wieder festgestellt, dass der Bundestag mit seinem Reichstagsgebäude aus dem 19. Jahrhundert nicht besonders barrierefrei ist, und dass wir auch in den anliegenden Gebäuden Schwierigkeiten haben. Ich kann Ihnen versichern, dass wir in Folge dieser Anhörung nochmals an die Bundestagsverwaltung appellieren werden. Wir brauchen einen ebenerdigen Anhörsaal, denn dieses Thema wird in den nächsten Jahren immer wieder ein Thema sein und Menschen mit Behinderung werden bei allen Anhörungen mitreden wollen und sollen auch mitreden.

Deshalb haben wir, damit wir Interessierte nicht abweisen müssen, sondern jeder, der will, der Anhörung auch folgen kann, uns intensiv um eine Lösung bemüht und haben deshalb entschieden, dass die gesamte Anhörung auch in das Foyer des Paul-Löbe-Hauses übertragen wird. Dort sind noch einmal über hundert Interessierte, die ich ganz herzlich begrüße, die dieser Anhörung ebenfalls zuhören wollen. Vielen Dank auch an Sie für Ihr Kommen und ich richte die Bitte an die Abgeordneten, wenn es Ihnen möglich ist, nach dieser Anhörung hier auch ins Paul-Löbe-Haus zu gehen und dort das Gespräch zu suchen, denn sicherlich haben die Menschen dort auch Interesse, live mit Ihnen zu diskutieren. Eine Anhörung ist ja keine Diskussionsveranstaltung, wie gesagt, aber wer es danach schafft, noch rüberzugehen, das wäre sehr nett. Ich bitte um Verständnis für diese Lösung, aber wir haben eben auch Kapazitätsgrenzen und wir haben umfangreiche Sicherheitsanforderungen, darüber habe ich viel gelernt in den letzten Wochen, die sich nicht außer Kraft setzen lassen konnten. Aber wir haben alles möglich gemacht, was möglich ist.



Ich will ausdrücklich für den gesamten Ausschuss die Vorwürfe zurückweisen, die im Internet kursieren, hier würden Leute abgelehnt werden oder hätten nicht teilnehmen können. Also hier oder im Paul-Löbe-Haus kann jeder teilnehmen, der sich angemeldet hat. Zugleich haben wir uns auch bemüht – sowohl was die technischen Hilfsmittel betrifft, wie auch bezüglich der Übersetzungen –, alles zu tun, damit Menschen mit Behinderung diese Anhörung verfolgen können. Wir bieten konkret Schriftdolmetschen an. Ich habe schon gesagt, dass ich immer zu schnell rede und sie mich dann stoppen müssen, wenn es zu schnell ist. Wir bieten Gebärdensprache an. Ich hoffe, dass es klappt, dass Sie auch im Internet-Stream die Gebärdensprache verfolgen können. Wir haben es so beantragt. Und wir bieten die Übersetzung in Leichte Sprache an. Ich hoffe, dass das damit gut geht und wir eine Anhörung haben werden, der viele Menschen folgen können und die uns gute Erkenntnisse bringt.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 120 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen in drei Befragungsrunden aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage. Der Appell geht an die Abgeordneten, möglichst eine Frage und ein Sachverständiger für die Antwort. Möglichst präzise, möglichst konkret, dann geht es am schnellsten und es kommen die meisten Fragen dran. Außerdem verweise ich auf die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen. Wie immer machen wir am Ende der heutigen Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von sechs Minuten, wenn es also jemanden drängt und irgendetwas ganz Wichtiges noch übrig geblieben ist.

Ich möchte auch die Frau Parlamentarische Staatssekretärin Lösekrug-Möller sehr herzlich begrüßen. Schön, dass sie heute hier ist. Und ich begrüße auch sehr herzlich die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Frau Verena Bentele, herzlich willkommen. Sie ist so krank und erkältet, dass sie nicht sprechen kann. Sie darf zwar hier heute nur zuhören, aber es ist trotzdem sehr nett, dass Sie da sind mit der dicken Erkältung.

Bevor ich die Sachverständigen jetzt gleich begrüße und sie dafür einzeln aufrufe, möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Sitzordnung heute ausnahmsweise nicht mit der Anordnung im Ablaufplan übereinstimmt, weil wir mit Rücksicht auf die Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer die Sitzordnung so gestalten mussten. Jetzt rufe ich die Sachverständigen auf und ich hoffe, ich sehe Sie auch alle.

Für den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund heiße ich Frau Dr. Irene Vorholz willkommen, für den Deutschen Städtetag Herrn Stefan Hahn, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Silvia Helbig und Herrn Markus Hofmann, für die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Frau Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust und Frau Antje Welke, für den

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. Herrn Michael Conty, für die Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträter e.V. Herrn John Barth, für die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. Herrn Konstantin Fischer, für die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Herrn Holger Borner, für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. Frau Dr. Helga Seel, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe Herrn Matthias Münning, für den Deutschen Caritasverband e.V. Frau Dr. Elisabeth Fix, für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Herrn Daniel Heinisch, für die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde Frau Prof. Dr. Katarina Stengler und für die Monitoringstelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte Herrn Dr. Valentin Aichele.

Als Einzelsachverständige begrüße ich Herrn Janis McDavid, Herrn Professor Dr. iur. Felix Welti, Herrn Dr. Oliver Tolmein, Frau Nancy Poser sowie Herrn Horst Frehe.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen.

Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der/die Sachverständige genannt wird, an die die Frage gerichtet ist. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion mit Herrn Kollegen Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, an den Deutschen Caritasverband, den Deutschen Landkreistag und an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Ich habe selten in meiner parlamentarischen Arbeit erlebt, dass ein Gesetzentwurf von Verbänden so heftig kritisiert wurde wie dieser, so dass wir natürlich die Kritik, die dort in vielfältiger Weise geäußert wird, auch gewiss ernstnehmen. Die Frage, die sich jetzt stellt, ist, gibt es in dem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht positive Punkte, die wir aufgreifen sollten, oder was würde passieren, wenn wir das Gesetz überhaupt nicht verabschieden und es würde überhaupt nicht in Kraft treten?

Sachverständiger Heinisch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): In der Tat, es gab und es gibt zahlreiche Kritikpunkte. Wenn man positive Dinge finden will, dann ist das mit Sicherheit die Regelung zum verbindlichen Teilhabeprozess, das für alle Reha-Träger gilt und auch erstmals die Möglichkeiten eröffnet, Nicht-Reha-Träger, wie die Pflegeversicherung, einzubinden. Auch die Festschreibung der ICF-Orientierung auch für die Eingliederungshilfe, würde ich unter dem Positiven verbuchen. Die Bedarfsermittlung wird für die Eingliederungshilfe an der ICF orientiert, die für eine umfassende Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe eine wichtige Grundlage bildet.



Auch die neuen gesetzlichen Möglichkeiten im Bereich Arbeit für erwerbsgeminderte Menschen, die ihren Bedarf nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen decken, ist wichtig, um den Bedarf passgenauer zu decken und dort neue Möglichkeiten zu eröffnen. Schließlich würde ich auch die verbindlicheren Regelungen zur Frühförderung einschließlich der Verankerung der Interdisziplinarität als Haben verbuchen.

Was passiert, wenn es nicht in Kraft tritt? Dann tritt es nicht in Kraft. Es löst aber auch keine Probleme. Die Veränderungen im Bereich PSG III mit dem eher an der Teilhabe orientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff werden die Schnittstellen weiter verschärfen. Das Gesetz in der jetzigen Form bildet mit Sicherheit nicht die Lösung aller Dinge. Es bildet aber eine Grundlage, einen weiteren Schritt in Richtung Selbstbestimmung und Teilhabe für Eingliederungshilfeberechtigte zu gehen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich will einmal damit beginnen, was passiert, wenn das Gesetz nicht in Kraft tritt? Wenn es nicht in Kraft tritt, haben wir für lange Zeit die Chance verspielt, die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herauszulösen und in ein modernes Teilhaberecht zu überführen. Auch wir sehen in dem Gesetzesvorhaben große und erhebliche Nachbesserungsbedarfe. Die betreffen vor allem die Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe, aber auch den leistungsberechtigten Kreis. Wir werden auf viele Punkte wahrscheinlich nachher noch zu sprechen kommen.

Sie fragen nach den Positiva. Dergleichen gilt es natürlich einige zu vermerken. Das eine ist die ICF-Orientierung des Behinderungsbegriffs, im Grunde auch des leistungsberechtigten Kreises, wengleich hier im Detail nachgebessert werden muss. Ganz wichtig ist die Stärkung des sozialrechtlichen Dreiecks und die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem, verbunden mit Ausgestaltung der Eingliederungshilfe als echtes Sachleistungsprinzip. Das kann man gar nicht hoch genug schätzen.

Des Weiteren wird aus unserer Sicht das Wunsch- und Wahlrecht gestärkt. Mit dem vorliegenden Entwurf werden auch die Beratungsrechte erheblich verbessert, § 106 und auch die unabhängige Teilhabeberatung. Gut ist auch, dass jetzt bundesweit ein Budget für Arbeit eingeführt wird - das war bisher nicht so - und dass die Assistenzleistungen expressis verbis ins Gesetz aufgenommen werden. Dadurch ist es erstmals auch möglich, dass die Elternassistenz direkt im Gesetz verankert wird.

Aus Sicht der Leistungserbringer möchte ich noch ein Highlight hervorheben. Das ist die Schiedsfähigkeit der Leistungsvereinbarung, von der wir unbedingt möchten, entgegen der Auffassung des Bundesrates, dass die hier im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten bleibt.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich bin eigentlich versucht, auf Frau Fix zu erwidern

und zu sagen, dass wir die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung nicht teilen, nicht für richtig halten.

Aber natürlich möchte ich Herrn Schiewerlings Frage beantworten nach aus Sicht der Leistungsträger positiven Punkten: Da finden sich mehrere kleinere Punkte. Z. B. begrüßen wir, dass vorgesehen ist, in im Gesetz genau vorgegebenen einzelnen Leistungsbereichen eine gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen zu ermöglichen - das sogenannte Poolen. Wir wissen, dass das sehr umstritten ist, aber ich möchte immer wieder das Beispiel der Integrationshelfer bemühen. Wenn zwei behinderte Kinder dieselbe Schulklasse besuchen, dann können anstatt von bislang zwei Integrationshelfern deren individuelle Bedarfe auch durch einen, denselben Integrationshelfer gedeckt werden. Damit ist der individuelle Bedarf gedeckt und eine wirtschaftlichere Leistungserbringung möglich. Das ist ein wichtiger Punkt. Das Poolen ist aber nur in einigen wenigen Bereichen im Gesetz vorgesehen und ist auch richtig.

Wir halten es weiter für richtig, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe vom Lebensunterhalt zu trennen. Das führt zu einer weiteren Gleichberechtigung gerade im Bereich des Lebensunterhalts zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen.

Wir begrüßen, dass im Entwurf vorgesehen ist, ein gesetzliches Prüfrecht für den Leistungsträger zu verankern. Wir halten das zwar für zu kurz gegriffen, denn es ist nur ein anlassbezogenes Prüfrecht. Wir würden sagen, es muss auch anlasslos möglich sein. Aber es ist schon einmal gut, dass Sie das überhaupt verankern. Wir halten es auch für richtig, dass Sie es ermöglichen, bei festgestellten Leistungsmängeln die vereinbarte Vergütung korrigieren zu können, und zwar im laufenden Zeitraum. Das ist bislang nur für die Zukunft möglich, und das muss auch im laufenden Vereinbarungszeitraum möglich sein.

Als letzten positiven Punkt möchte ich benennen, dass Sie durch Modellvorhaben die vorrangigen Systeme Rente und Grundsicherung für Arbeitssuchende stärken wollen und damit der Prävention stärker Rechnung tragen.

Das sind kleine positive Ansätze, die in diesem sehr umfangreichen Gesetz drin sind, die aber nicht darüber hinwegtäuschen sollen, dass wir grundlegende Kritikpunkte haben, die deutlich überwiegen. Sollte das Bundesteilhabegesetz nicht kommen, dann kann man problemlos diese genannten Ansätze in der heutigen Eingliederungshilfe neu regeln. Der Gesetzgeber ist im Moment ausgesprochen aktiv. Es wäre durchaus die Möglichkeit da, das auch im bestehenden System zu regeln.

Sachverständige Dr. Seel (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.): Insgesamt halten wir das Bundesteilhabegesetz im Entwurf für den Schritt in die richtige Richtung. Mit Blick auf die Selbstbestimmung, auf die Stärkung der Teilhabe behinderter Menschen, stärkt



es die Informationsrechte von Menschen mit Behinderung. Es stärkt die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderung und es bezieht neue Beratungsangebote mit ein.

Was die Verfahren angeht, befinden wir uns im gegliederten Sozialleistungssystem mit vielen Akteuren. Daran wird auch das Bundesteilhabegesetz nichts ändern. Hier wird das Zusammenwirken der Reha-Träger untereinander konkretisiert. Bei allen Kritikpunkten, die hier anzumerken sind, handelt es sich um verbindlichere Verfahrensvorschriften. Das Instrument der Teilhabekonferenz dient sicherlich dem Zweck, dass sich die Akteure, die Entscheidungsträger über Leistungen besser miteinander verständigen.

Bei den Leistungsverbesserungen würde ich gerne das Budget für Arbeit nennen. Es geht darum, den Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen, die bisher in der Werkstatt waren, zu fördern. Hier haben bisher etliche Beispiele aus unterschiedlichen Bundesländern gezeigt, wie dieses Instrument gut wirken kann. Umso mehr ist es positiv zu bewerten, dass diese Erfahrungen in das Gesetz aufgenommen werden und das Budget für Arbeit gesetzlich verankert wird.

Kein Bundesteilhabegesetz heißt Stillstand, heißt Verhandlungspause und vielleicht auch verhärtete Fronten, so dass es umso schwieriger ist, hier wieder den Faden miteinander aufzunehmen.

Abgeordnete Dr. Freudenstein (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Caritasverband und an die BAGüS, und zwar was den Zugang zur Eingliederungshilfe betrifft. Die Neureglung zum Kreis der Leistungsberechtigten soll sich künftig an den ICF-Kriterien orientieren, Frau Dr. Fix hatte das gerade schon erwähnt. Es gibt im Entwurf die 5- aus 9-Regelung oder auch 3- aus 9-Regelung, je nachdem. Wie bewerten Sie die Neufassung des leistungsberechtigten Kreises? Was ist daran positiv, und wo sehen Sie eventuell Alternativen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Vielen Dank an Frau Dr. Freudenstein für diese Frage. Positiv an dieser Regelung ist zunächst - ich habe dies eingangs schon erwähnt -, dass sich der leistungsberechtigte Kreis und somit die Zugangskriterien künftig an der ICF ausrichten bzw. an den Lebensbereichen der ICF. Dann allerdings beginnen die Schwierigkeiten. Der Gesetzentwurf greift nämlich 5 aus 9 bzw. 3 aus 9 Lebensbereichen heraus, in denen Einschränkungen vorliegen müssen, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehen soll. Die Auswahl 5 aus 9 bzw. 3 aus 9 wird im Gesetzentwurf in keinster Weise begründet. Sie erscheint in gewisser Weise willkürlich.

Wir haben einmal überlegt, welche Gruppen von Menschen, die heute diese Eingliederungshilfeleistungen erhalten, unter Umständen vom Zugang zukünftig ausgeschlossen sein könnten. Das sind auf jeden Fall schon mal drei Gruppen, nämlich bestimmte Menschen mit

Sinnesbehinderungen, Menschen mit Lernbehinderungen und auch einzelne Gruppen von psychisch Kranken, insbesondere bei intermittierend auftretenden Schüben von psychischen Erkrankungen. Das ist natürlich nicht hinnehmbar, wenn eine Regelung so ausgestaltet wird, dass sie gegebenenfalls zu Verschlechterungen führt. Gleichzeitig finden wir die ICF-Orientierung sehr positiv.

Wir sollten schon eine Abkehr vom bisherigen System im vorliegenden Gesetzentwurf vornehmen und somit schlagen wir vor, die Regelung 5 aus 9 bzw. 3 aus 9 erst einmal zu erproben. Im Jahre 2020 tritt die Regelung erst in Kraft. Wir sind dann im Jahr 2017, wenn das BTHG wie vorgesehen in seiner ersten Stufe in Kraft tritt, d. h., es bleibt noch genügend Zeit zur Erprobung der Regelung in virtueller Fallbearbeitung – Vergleich des alten Systems, Vergleich des neuen Systems. Es ist sicherzustellen, dass niemand, der heute Leistungszugang hat, diesen Leistungszugang, wenn er künftig sozusagen ins System kommt, verliert. Deswegen: Modellhafte Erprobung und Vorsehen einer Revisionsklausel im Gesetz, die sicherstellt, auch für die nächste Legislaturperiode und die nächste Bundesregierung, dass an dieser Stelle das Gesetz revidiert wird, falls sich die Regelung 5 oder 3 aus 9 nicht bewähren sollte. Danke.

Sachverständiger Münning (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Ich möchte auf Frau Dr. Fix antworten. Ich bin in einigen Punkten durchaus ihrer Auffassung. Wir haben eine Neuregelung zu treffen. Diese Neuregelung sollte sich am Stand der Fachdiskussion orientieren. Der Stand der Fachdiskussion ist so, dass man den Zugang zur Eingliederungshilfe über die ICF regeln sollte. Dann muss man die ICF auch ernstnehmen und die ICF tatsächlich anwenden. Die ICF setzt nun einmal voraus, dass eine erhebliche Teilhabeeinschränkung vorhanden sein muss. Das muss dann auch die Voraussetzung dafür sein, dass eine Leistung gewährt wird. Nun sind wir uns auch noch darüber einig, dass der Personenkreis durch die Neuregelung nicht eingeschränkt werden soll, er soll aber auch nicht ausgeweitet werden.

An der Stelle gibt es durchaus unterschiedliche Auffassungen, denn bislang haben Menschen mit Lernbehinderung keinen direkten Zugang zur Eingliederungshilfe, es sei denn, sie haben außer der Lernbehinderung noch weitere Teilhabeeinschränkungen. Dann hätten sie einen Anspruch. Man kann ja nicht verlangen, dass die Vorschrift so gestaltet wird, dass nunmehr alle Menschen mit Beeinträchtigungen, gleich welcher Art, auch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe bekommen.

Das Gleiche gilt für die psychisch kranken Personen. Psychisch kranke Personen sollten Leistungsansprüche gegen die Krankenkasse haben, das sollte sich eigentlich verstehen. Erst dann, wenn eine psychische Behinderung vorliegt, sollte auch der Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein, so wie er heute bereits gegeben ist.



Und schließlich ist das Thema Sinnesbehinderte zu betrachten. Da würde ich Ihnen Recht geben, Frau Dr. Fix. Bei den sinnesbehinderten Menschen mag es Situationen geben, die man sich noch einmal genau ansehen muss. Ich habe jedenfalls die neuen Vorschriften in meiner Behörde überprüfen lassen, d. h., wir haben uns eine Reihe von Akten herangezogen, für die eine ICF-Einschätzung bereits vorlag. Das ist ja durchaus nicht bei all den Fällen der Fall, die hier diskutiert werden. Da wird ja teilweise aus einer völlig freien Bewertung ein Schluss gezogen.

Bei uns ist es so gewesen: Wir haben immer eine ICF-Einschätzung in den Akten gehabt und die Vorgabe an meine Mitarbeiter war, sich die Personen herauszusuchen, die bislang mit dem geringsten Hilfebedarf Ansprüche auf Eingliederungshilfe gehabt haben. Wir haben bei dieser Überprüfung festgestellt, dass auch die Neuregelung nicht dazu führt, dass wesentliche Personengruppen herausfallen. Einziger Ausnahmefall, ich wiederhole das, ist der Mensch mit einer Sinnesbehinderung, der voll integriert ist, aber möglicherweise an der Hochschule noch eine Unterstützung beim Vorlesen braucht. Diesen Fall kann man auch anders regeln. Wir haben zudem im Gesetz jetzt eine Ermessensnorm, die es den Trägern erlauben würde, in solchen Fällen eine Ermessensleistung zu erbringen, so dass ich im Ergebnis meine, die Vorschrift wäre so in Ordnung.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank, das war von der Zeit her die Punktlandung. Ich muss Ihnen sagen, dass mich inzwischen Nachrichten erreicht haben, dass die Gebärdensprache im Internet-Livestream nicht stattfindet. Das ist äußerst ärgerlich. Ich möchte, dass Sie alle wissen, dass wir das beantragt haben und auch nicht eine negative Antwort bekommen haben. Also, wir sind fest davon ausgegangen, dass auch im Internet Gebärdensprache stattfindet. Das tut mir sehr leid, dass es nicht geklappt hat. Ich werde das auch mit dem Präsidenten noch einmal klären. Wir haben ein so gut arbeitendes Ausschusssekretariat, dass wir hoffentlich bis morgen Nachmittag das Protokoll im Internet haben werden. Ich hoffe, dass die Gebärdensprache im Paul-Löbe-Haus funktioniert und das Schriftdolmetschen hier und im Paul-Löbe-Haus auch funktioniert. Wie gesagt, Internet war auch vorgesehen, leider klappt das nicht.

Wir machen weiter mit der Fragerunde und Frau Tack. Das ist die Fragerunde der SPD-Fraktion, um das noch vorweg zu sagen.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine erste Frage geht an die Lebenshilfe. Der Bundesrat hat abweichende Vorschläge für die Schnittstellenproblematik der Eingliederungshilfe zur Pflege gemacht. Ich würde Sie bitten, kurz zu erläutern, wie Sie diese bewerten.

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Die Vorschläge sind tatsächlich hochinteressant. Wir sind auch froh, dass der Bundesrat hier Vorschläge vorgelegt hat, weil wir mit den Regelungen, die

im Gesetzentwurf vorgelegt worden sind, auch nicht zufrieden sind. Allerdings sind diese Vorschläge differenziert zu betrachten. Der Bundesrat hat drei verschiedene Regelungsbereiche betroffen. Das eine betrifft den Gleichrang zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung. Hier setzt er, wie der Gesetzentwurf auch schon, darauf den Schwerpunkt, dass er sagt, die Leistungen der Pflegeversicherungen sollen künftig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe vorrangig sein und der bestehende Gleichrang soll nicht beibehalten werden. Das lehnen wir grundweg ab.

Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, auch den kompletten Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben und dass es hier nicht zu einem nachrangigen System degradiert wird. Wir befürchten einfach, dass die Träger der Eingliederungshilfe sich, wenn das so kommen sollte, nach und nach zulasten der Pflegeversicherung aus der Verantwortung ziehen werden, indem sie die Leistungen der Pflegeversicherung eins zu eins in Anrechnung nehmen und die tatsächlich komplett anders ausgestalteten Leistungen der Eingliederungshilfe hier zurücknehmen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind insofern anders, als dass sie andere personelle Voraussetzungen haben. Das ist eine andere Qualifikation, die dort erbracht wird. Sie unterscheidet sich in der Zielrichtung. Sie sollen Selbstbestimmung und Teilhabe fördern. Das ist etwas anderes als das, was die Pflegeversicherung leistet. Wir gehen davon aus, dass es auch nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff so bleibt, da auch hier teilhabeorientiert ein Begriff eingeführt wird, die Leistung sich dadurch aber nicht tatsächlich verändert, zumindest in der Zielrichtung nicht. Insofern fordern wir hier, dass § 13 Abs. 3 SGB XI an der Stelle so bleibt, wie er ist, und lehnen den Vorschlag vom Bundesrat ab.

Interessant wird der Bundesratsvorschlag für uns durchaus bei der Schnittstelle Eingliederungshilfe - Hilfe zur Pflege. Hier wird nämlich nach einem Lebenslagenmodell unterschieden. Dort sagt man, wenn die Leistungen erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, dann gilt der Vorrang der Eingliederungshilfe, und wenn danach der der Hilfe zur Pflege. Wir finden die Idee grundsätzlich gut, glauben aber, dass das Vorrang/-Nachrangprinzip auch an dieser Stelle nicht geeignet ist, diese Schnittstellenproblematik zu lösen und würden deswegen vorschlagen, hier den Vorschlag zu modifizieren, in dem Sinne wie es auch jetzt schon an anderer Stelle im Gesetz stattfindet, dass man sagt, die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen in diesen Fällen die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Wenn man das machen würde, hätte man gewährleistet, dass hier kein Anspruch abgeschnitten wird. Auch die Leute nach der Regelaltersgrenze hätten dann weiterhin Anspruch auf diese Leistungen. Das halten wir für wichtig.



Auch glauben wir, dass es dann nicht den Fall der Altersdiskriminierung geben würde, weil die Unterscheidung dann zwischen den Leuten vor und nach der Regelaltersgrenze nur noch darin liegt, dass eine andere Einkommens- und Vermögensheranziehungsregelung gilt. Das halten wir für gerechtfertigt, weil es tatsächlich eine andere Lebenslage ist, ob man sein Leben lang ansparen konnte oder eben nicht - behinderungsbedingt.

Es ist an der Stelle auch zu berücksichtigen, dass der Personenkreis der Eingliederungshilfeberechtigten sich hier nicht wesentlich verändert. Die allermeisten Menschen, die in diesem Personenkreis sind, haben ihre Behinderung vor der Regelaltersgrenze erlangt, insofern würde hier der Personenkreis bleiben: Auch wenn man das Umfassen hier einfügen würde, wofür wir uns hier tatsächlich im Sinne einer streitfreien Schnittstelle aussprechen, würde das auch keine gravierenden Kosten zur Folge haben.

Der allerletzte Punkt, ganz kurz noch, die anerkannten vollstationären Pflegeeinrichtungen sollen ungeachtet des Lebensalters immer noch von der Hilfe zur Pflege umfasst werden. Das halten wir tatsächlich für völlig abwegig, da hier Menschen einfach ihren Eingliederungshilfeanspruch komplett abgelehnt bekommen. Insofern tragen wir diesen Punkt auch nicht mit.

Abgeordnete Wolff (Wolmirstedt) (SPD): Meine Frage geht an den Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. und dreht sich um das Wunsch- und Wahlrecht im Bereich Wohnen. Herr Conty, ich frage Sie, wie bewerten Sie die Regelung des § 103 Abs. 1, wenn es im Satz 2 um das Wohnen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung geht, im Lichte des Grundsatzes der Personenzentrierung?

Sachverständiger Conty (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.): Man kann nur sagen, vor dem Hintergrund der Personensorientierung ist diese Bestimmung missraten. Man muss aber ein wenig in die Geschichte schauen. Denn der § 55 SGB XII ist vor ziemlich genau 20 Jahren vom Deutschen Bundestag als Schutzvorschrift eingeführt worden, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderung in Pflegeeinrichtungen abgeschoben wurden. Damals war die Situation so, dass die Sozialhilfeträger massiven Druck erzeugten und viele Einrichtungsträger sich genötigt sahen, Einrichtungen umzuwidmen, und Menschen mit Behinderung wurden gedrängt, in Pflegeeinrichtungen zu wechseln. Damals hat der Deutsche Bundestag diese als Schutzvorschrift gedachte Bestimmung erlassen, um klarzustellen, dass hier - man rechnete damit, dass die Einrichtungsträger die Interessen der betreuten Menschen im Blick haben - keine Verschiebewelle droht.

Unserer Meinung nach hat sich die Situation heute deutlich geändert. Man kann keine Vorschriften machen, in denen der Wille des Betroffenen überhaupt nicht zum Ausdruck kommt und nicht berührt wird. Aus unserer Sicht muss § 103 Abs. 1 Satz 2 gestrichen

werden, da diese Vorschrift weder mit der Behindertenrechtskonvention noch mit dem Grundsatz der Personensorientierung vereinbar ist.

Allerdings muss man Sorge haben, dass ein Schutz von behinderten Menschen auch weiterhin notwendig ist, um zu vermeiden, dass sie unnötigerweise in Pflegeeinrichtungen abgedrängt werden. Dafür ist die Beratung, die vorgesehen ist, eine gute Möglichkeit. Das Teilhabegesamtverfahren sicher auch. Der freie Zugang zu den Leistungen der Pflegekasse für alle Leute, die Eingliederungshilfe bekommen, d. h. eine Relativierung der Vorschriften des 43 a SGB XI, ist meines Erachtens nötig. Ebenso der Gleichrang der Eingliederungshilfe mit den SGB-XI-Leistungen, um sicherzustellen, dass Klarheit darüber besteht, dass dieses zwei unterschiedliche Leistungen sind. Das Lebenslagemodell ist angesprochen und die nicht hinnehmbaren Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts. Stichwort Zwangspoolen, das darf unseres Erachtens nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten sein – aber auf jeden Fall nicht im Bereich Wohnen, Lebensführung und Freizeit.

Abgeordnete Wolff (Wolmirstedt) (SPD): Die Frage geht an die Lebenshilfe. Frau Nicklas-Faust, um die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung in Bezug auf die von ihnen gewünschte Wohnform zu stärken, hat der Bundesrat im § 104 zwei Vorschläge eingebracht. Wie steht die Lebenshilfe dazu?

Sachverständige Prof. Dr. Nicklas-Faust (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Es ist generell so, dass dieser § 104 tatsächlich für Menschen mit Behinderungen ganz große Bedeutung hat. Dazu hat Herr Conty schon gesagt, was zu sagen war. Das, was der Bundesrat da hinein formuliert hat, halten wir vom Grundsatz für in die richtige Richtung gehend. Allerdings ist es an manchen Stellen sprachlich nicht so klar. Die Bezüge auf die BRK-Diktion verwirren eher. Insofern halten wir es besonders wichtig, dass die inhaltlichen Punkte vom Bundesrat zum Vorschein kommen, nämlich erstens Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen vorrangig zu gestalten. Das entspricht der aktuellen Regelung ambulant vor stationär, an der wir weiter festhalten. Daher sollte zweitens auch im BTHG gelten, dass Leistungsberechtigte - wie eben schon ausgeführt - die Möglichkeiten haben, ihre Wohnform und Wohnsituation zu wählen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an Herrn Barth von der Bundesvereinigung der Werkstätten. Herr Barth, der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die Anrechnung des Werkstattentgeltes auf die Grundsicherung so zu ändern, dass Werkstattbeschäftigte, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, monatlich ca. 26,00 Euro mehr von ihrem Lohn behalten können. Da viele Werkstattbeschäftigte aber keine Grundsicherung erhalten und insofern nicht von den verbesserten Anrechnungsregelungen profitieren, möchte ich Sie bitten, kurz zu erläutern, wie Sie die im Gesetzentwurf formulierte Neuregelung der Anrechnung des Werkstattentgeltes auf die Grundsicherung bewerten



und ob es aus Ihrer Sicht zusätzlich einer Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes bedarf.

Sachverständiger Barth (Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e.V.): Wir sehen das so, dass das nicht ausreichend ist, zumal man auch noch berücksichtigen muss, dass ungefähr die Hälfte der Werkstattbeschäftigten berentet ist und in dem Augenblick von dem Arbeitsförderungsgeld in dem Maße nicht profitieren würde. Wir sind auf jeden Fall für eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes um das Doppelte und - wie gesagt - dass man weitere Verbesserungen hat, so dass dann auch die Rentner davon profitieren. Man muss wirklich schauen, dass das die gesamte Gruppe ist. Einige von ihnen leben im Wohnheim, die auch in der Werkstatt tätig sind. Dann haben wir die Rentner. Wir haben die Kollegen, die von der Sozialhilfe oder von der Grundsicherung leben. Alle sollten wirklich davon profitieren, weil das wirklich die Personengruppe ist, die die letzten 20, 30 oder 40 Jahre nicht profitiert haben.

Vorsitzende Griese: Damit ist diese Fragerunde beendet. Sie sind alle perfekt auf die Sekunde mit Ihren Antworten. Das habe ich so noch nie erlebt. Dann kommen wir zur nächsten Fragerunde. Das ist die Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da beginnt Frau Werner.

Abgeordnete Werner (DIE LINKE.): Ich möchte nochmal die Vorrang- Nachrangregelung aufgreifen, den § 91. Die Frage geht an Frau Nancy Poser. Wie bewerten Sie die derzeitige in § 91 Abs. 3 festgesetzte Vorrang-/Nachrangregelung zur Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung sowie im Bereich der Hilfe für Pflege? Ich möchte nochmal kurz auf das Thema der Regelaltersgrenze als Abgrenzungskriterium für die Schnittstelle zwischen Pflege- und Eingliederungshilfe eingehen.

Sachverständige Poser: Hinsichtlich der Abgangsschnittstelle von Eingliederungshilfe zur Pflege ist die derzeitige Regelung, die im Gesetz steht, überhaupt nicht zustimmungsfähig. Hier werden zwei Klassen von Behinderten geschaffen. Das heißt, die die leistungsfähig sind und arbeiten gehen können, werden dort bevorzugt. Da geht es nicht nur um das eigene Ansparen und um das eigene Einkommen und Vermögen. Es geht auch um den Partner, der dort mit dranhängt. Es gibt die Gruppe von Behinderten, die unter Umständen behinderungsbedingt gar nicht arbeiten gehen können, was dann gleich zu dem allseits akzeptierten Heiratsverbot führt. Das heißt, diese Regelung ist überhaupt nicht tragbar.

Die Regelung, die der Bundesrat hinsichtlich des Lebensphasenmodells vorgeschlagen hat, ist eher zustimmungsfähig, einfach darum, weil es auch verschiedene Lebenssituationen sind. Ich sehe dort auch keine Altersdiskriminierung. Denn es ist so, wie der Bundesrat es in seiner Begründung ausgeführt hat, dass Personen, die

erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Behinderung erwerben, das ganze Leben in der Lage waren, vorzusorgen, was die behinderten Menschen nicht können. Das ist ein Aspekt, der noch gar nicht aufgegriffen wurde. Ich habe mir tatsächlich irgendwann einmal den Spaß gemacht und habe beantragt, eine Pflegezusatzversicherung abzuschließen. Ich meine, ich bin Richterin und so etwas haben viele meiner Kollegen. „Das geht nicht, weil sie eine Pflegestufe haben. Da können sie keine Pflegezusatzversicherung abschließen.“ Es geht hier nicht nur um das eigene Ansparen, was einem nicht möglich ist, sondern es geht tatsächlich auch darum, dass man gar nicht anderweitig vorsorgen kann. Mit der neuen Vermögensgrenze kann man auch keine Immobilien kaufen, um zum Beispiel mit Mieteinnahmen im Alter sich versorgen zu können. Es sind zwei grundsätzlich verschiedene Situationen. Insofern habe ich keine Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Lebensphasenmodells.

Das Problem, das ich aber mit diesem Modell habe, ist, dass grundsätzlich nach der Regelaltersgrenze sichergestellt sein muss, dass ein Zugang zu der Eingliederungshilfeleistung weiter möglich sein muss, wenn auch unter Umständen nachrangig, aber es muss möglich sein, effektiv dort den Zugang zu haben. Gerade für blinde Menschen ist es sehr wichtig und entscheidend. Leute, die erst im Alter erblinden, benötigen über diese Eingliederungshilfe verschiedene Kurse, um trotz ihrer Blindheit im Alltag gut klarzukommen. Dieser Zugang muss weiterhin gewährt werden. Auch in Pflegeheimen ist der Grundsatz: Eingliederungshilfeleistung muss weiterhin möglich sein. Im Übrigen ist das Lebensphasenmodell meines Erachtens nach vorzuziehen.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich auch an Frau Poser. Wie bewerten Sie die Regelung zur gemeinsamen Leistungserbringung in § 116 Abs. 2?

Sachverständige Poser: Die gemeinsame Leistungserbringung sehe ich grundsätzlich so, dass bestimmte Dinge da möglich sind, wie Fahrdienste oder auch wenn zwei mobilitätseingeschränkte Kinder in einer Klasse sind, die reine Mobilitätseinschränkungen haben und nur der Ranzen getragen werden muss. Natürlich ist das dort unter Umständen möglich, dies auch gemeinsam zu erbringen. Allerdings im Bereich des eigenen Lebens, der eigenen Lebensgestaltung, im Bereich der persönlichen Assistenz ist es eine Zumutung gemeinsam dort Leistungen zu poolen. Ich glaube nicht, dass einer von Ihnen nachts um neun Uhr z. B. zu Hause sein möchte, weil vielleicht nur noch ein Assistent für Sie und Ihren Nachbarn da ist. Sie möchten sicherlich auch nicht mit Personen, die Ihnen vorgeschrieben werden, Ihr Leben oder Ihre Freizeit verbringen. Das ist einfach unsäglich, auf diese Vorstellung zu kommen. Da muss auf jeden Fall ein Zustimmungsvorbehalt für die Leistungen der persönlichen Assistenz hinein.



Vorsitzende Griese: Auch das war perfekt auf die Sekunde, vielen Dank. Wir gehen über zur nächsten Frageunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und da fragt Frau Rüffer, bitte sehr.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Frehe. Ich würde gerne da anknüpfen, wo Frau Poser aufgehört hat. Frau Dr. Vorholz hat ja gerade nahegelegt, dass die gemeinsame Leistungserbringung wahrscheinlich in einem abgegrenzten Bereich – Beispiel war die Schule – in Frage käme. Ich frage Sie jetzt, Herr Frehe, teilen Sie diese Einschätzung und was hat diese Regelung für konkrete Auswirkungen gerade im Bereich der persönlichen Assistenz?

Sachverständiger Frehe: Das hat sehr negative Auswirkungen, weil - das hat Frau Poser eben schon dargestellt - im Bereich der persönlichen Assistenz eine wirklich individuelle Lebensgestaltung durch die gemeinsame Leistungserbringung verunmöglicht wird. Auch heute ist bei den Bereichen, die dort aufgeführt sind, immer dann eine gemeinsame Leistungserbringung eine Praxis, wenn es sinnvoll ist, also z. B. Leistung des Fahrdienstes für Behinderte. Da ist es selbstverständlich möglich, dass zur Werkstatt oder zur Schule ein gemeinsamer Fahrdienst organisiert wird. Wenn aber z. B. eine junge Frau in der Pubertät in der Schule Assistenz benötigt, auch dann muss es möglich sein, das individuell zu gestalten und nicht hier irgendeinen Mann zu schicken, der dann in ihre Intimsphäre eindringt. Ich denke, dass diese Regelung so nicht gestaltet werden sollte. Wir haben sachliche Abgrenzungen von gemeinsamer Leistungserbringung zu Hause. Da macht diese Regelung, so wie es jetzt bei den Assistenzleistungen gedacht ist, überhaupt keinen Sinn.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann beziehe ich meine zweite Frage auf den leistungsberechtigten Personenkreis, weil die Meinungen ja auch hier auseinandergingen, die wir gehört haben. Welche Auswirkungen wird die Regelung in § 99 mutmaßlich auf den Personenkreis haben?

Sachverständiger Frehe: Die Regelung über den Personenkreis ist völlig missglückt. Das beginnt schon damit, dass die Beeinträchtigung als Folge der Schädigung einer Körperfunktion und -struktur definiert wird. Das wird bei ICF zitiert. Aber was ist bei psychischen Erkrankungen? Das ist eine biologistische Interpretation der psychischen Erkrankung. Da sollte man auf das zurückgreifen, was der Bundesrat vorschlägt, diesen Part einfach schlicht zu streichen. Das zweite ist, dass man in fünf Lebensbereichen ohne personelle oder technische Unterstützung nicht zurechtkommen soll. Das bedeutet insbesondere bei Sinnesbehinderten und auch hier bei psychisch Kranken, dass man einen Leistungsanspruch verneint. Das bedeutet, dass psychisch Kranke z. B. wieder in stationäre Einrichtungen abgeschoben werden oder stationäre Hilfen in Anspruch nehmen müssen, weil die flexiblen ambulanten Hilfen dann gewährt werden, wenn sie auch nur in einem Bereich oder

auch zwei Bereichen Beeinträchtigungen vorweisen können und damit ihnen auch adäquat geholfen wird. Das geht also völlig daneben. Insbesondere bei Blinden und Gehörlosen müssten sie sich weitere Beeinträchtigungen in anderen Lebensbereichen hinzudichten.

Das ist ein entwürdigendes Verfahren, das hier beabsichtigt ist, und würde die Situation deutlich verschlechtern. Zum Schluss noch, die Regelung, dass man in drei Leistungsbereichen gar nicht, im Grunde genommen auch mit persönlicher Hilfe nicht teilhaben kann, wozu dann der Antrag im Rahmen Eingliederungshilfe. Der wäre ja dann absurd, weil die Eingliederungshilfe die Teilhabe nicht ermöglichen kann. Eine solche Regelung ist wirklich von Leuten gemacht, die nichts von der Sache verstehen und völlig daneben.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Einmal ganz kurz eine Frage an Herrn Dr. Tolmein. Vielleicht müssen wir das später noch vertiefen. Was halten Sie von dem Vorschlag im Kabinettsentwurf zur Abgrenzung der Schnittstelle Pflege/Eingliederungshilfe? Und vielleicht können Sie auch ein paar Sätze zum Vorschlag sagen, der im Bundesrat diskutiert wird.

Sachverständiger Dr. Tolmein: Der Vorschlag, der hier in diesen Gesetzesmaterialien enthalten ist, taugt nichts. Der führt dazu, dass hier eine Gruppe etwas bessergestellt wird - diejenigen, die arbeiten können und Eingliederungshilfe und Pflegebedarf haben. In dem Moment schon, wo sie alt werden und eine Rente bekommen, fallen sie da wieder raus und werden dann in die Sozialhilfe abgedrängt.

Vorsitzende Griese: Dann gehen wir zur zweiten Fragerunde über und beginnen wieder mit der CDU/CSU-Fraktion. Da fragt als erster Herr Schummer.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine Frage geht an Janis McDavid und an Frau Nicklas-Faust. Es geht um die Einkommenssituation, die insgesamt für Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten und arbeiten gehen, verbessert werden soll, in der Zielsetzung 50.000 Euro Schonvermögen bis 2020 und die Ausnahme der Partnerin und des Partners, auf der anderen Seite aber auch die Situation der Einkommen in den Werkstätten. Wie würden Sie beides miteinander bewerten?

Sachverständiger McDavid: Leistung muss sich lohnen! Das ist ein sehr viel gehörter Satz in Deutschland, bei dem ich mir oft die Frage stelle, warum eigentlich nicht für Menschen mit Behinderung? Warum können eigentlich meine nicht behinderten Kommilitonen die Früchte ihrer Anstrengungen behalten, warum soll sich aber Arbeit für mich und andere Betroffene die gleiche Arbeit nicht lohnen dürfen? Warum soll ich jeden Morgen in die Uni gehen, mich anstrengen, eine Ausbildung machen, wenn ich vorher weiß, dass sich meine Arbeit nicht lohnen soll. Begrüßenswert ist, dass die Bundesregierung diese unhaltbare, diskriminierende Regelung



nun verbessern möchte und für einen Teil der Menschen mit Behinderung nun die Freigrenzen erhöht werden sollen. Wissen Sie, finanzielle Leistungen wie die Eingliederungshilfe sind als Nachteilsausgleich gedacht, um eine Behinderung auszugleichen, da ist es absurd, dass sie einen weiteren Nachteil kreieren, nämlich indem Sie Menschen mit Behinderung arm machen und arm halten. Wir haben hier auch das gleiche Problem wie bei der Schnittstelle Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege. Erwerbstätige Menschen mit Behinderung, also diejenigen, die das Glück haben, trotz ihrer Behinderung leistungsfähig zu sein, sollen hier neu von höheren Grenzen profitieren, alle anderen nicht.

Es ist auch schon angesprochen worden, dass wir ein ganz großes Problem mit dem Renteneintritt haben. Jetzt mal angenommen, ich habe das Glück und gehöre zu den leistungsfähigen Menschen mit Behinderung, für die hier diese neuen Grenzen gelten sollen. Dann darf ich nun –das ist eine schöne Regelung - von meinem Einkommen vermeintlich mehr behalten. Doch da wir nun hier eine Bruttoregelung zugrunde legen, ist evident, dass nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben, behinderungsbedingtem Mehraufwand es gerade für höhere Einkommen einen Nachteil gibt, netto weniger auf dem Konto ist.

Dazu kommt, dass man sich die Frage stellen kann, wie soll ich bei diesen Einkommensklassen, bei dem, was ich da behalten darf, überhaupt Vermögen ansparen. Also wie das in der Praxis geht, das werde ich vielleicht mal noch rausfinden müssen. Ich glaube, selbst bei 25.000 oder 50.000 Euro, wie es jetzt in der Diskussion hier mehrmals genannt worden ist, ist es nicht möglich, auf eine eigene Wohnung, eine eigene Immobilie anzusparen, auf ein entsprechend teures Auto, auf private Altersvorsorge, die neben der gesetzlichen Rente steht und die ja auch immer als sehr wichtig von Seiten der Politik so genannt wird.

Wenn ich dann jetzt das Glück habe und ich bin mein ganzes Leben lang berufstätig gewesen, trete in die Rente ein, wäre nach aktuellem Entwurf die Situation so, dass ich von heute auf morgen wieder in die anderen Klassen, also Freigrenzen zurückfalle.

Ich glaube, wir können viel darüber diskutieren, auch viel hin und her rechnen. Das ist im Vorfeld auch passiert, kommt es jetzt zu einer Verbesserung oder nicht? Ich bin der Auffassung, dass nur die vollständige Aufhebung der Einkommens- und Vermögensanrechnung hier wirkliche Teilhabe ermöglicht, dass das die einzige Möglichkeit ist, die im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention akzeptabel ist und nebenbei im Übrigen tatsächlich auch Bürokratieabbau schafft.

Es gibt mehrere Berechnungen, die alle zeigen, dass die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensanrechnung - Bürokratieabbau mit einkalkuliert - nur unwesentlich teurer wäre, wenn man es komplett macht. Ich glaube, meine Damen und Herren, das sollte uns ein Menschenrecht an dieser Stelle wert sein.

Sachverständige Prof. Dr. Nicklas-Faust (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Menschen mit Behinderungen in Werkstätten gehen jeden Tag zur Arbeit und leisten viel. Deshalb finden wir die vom Bundesrat eingebrachten Vorschläge zur Nicht-Heranziehung von Werkstattentgelten und Sonderzahlungen bis zur Hälfte des Regelsatzes tatsächlich eine gute Idee.

Menschen mit Behinderungen als Beschäftigte in Werkstätten bringen sich nach ihren Kräften ein, arbeiten in etwa Vollzeit und sollten deshalb anrechnungsfrei 202 Euro - darum geht es - behalten können. Gerade weil das durchschnittliche Werkstattentgelt noch deutlich darunterliegt, je nach dem zwischen 108 Euro und 140 Euro für einen Monat, an dem man jeden Tag zur Arbeit gegangen ist. Eine solche Regelung hätte zudem den Vorteil, dass sie ganz klar und eindeutig ist und tatsächlich die Verwaltungsaufwände deutlich reduziert.

Ich würde das auch noch einmal unterstützen, was Herr Barth für die Werkstatträter gesagt hat. Auch die Bundesvereinigung Lebenshilfe findet, dass das Arbeitsförderungsgeld unbedingt erhöht, und zwar verdoppelt werden sollte. Es ist seit 2001 nicht mehr erhöht worden und kommt allen Werkstattbeschäftigten unabhängig von ihrem Status und der Höhe ihres Entgeltes zu Gute. Denn man muss sagen, das, was im Entwurf des BTHG vorgesehen ist, ist eine erhöhte Freistellung, die quasi wieder aufgefressen wird von der Zuzahlung zum Mittagessen. Im Moment tut sich daher mit der Reform für die Werkstattbeschäftigten bezogen auf ihr Einkommen nichts.

Bei den Vermögensregelungen für erwerbstätige Menschen hat Herr McDavid das gesagt, was für Erwerbstätige zu sagen ist.

Ich möchte gerne für Menschen, die auf Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, noch einmal sagen, es ist tatsächlich auch für einen Menschen mit Grundsicherungsbezug gut, wenn er mal für eine Wohnzimmerschrankwand oder einen Urlaub, bei dem er auch als Mensch mit Behinderung Unterstützung braucht, ansparen kann.

Zum Recht auf Sparbuch: Auch da gilt, seit endlos vielen Jahren ist die Grenze von 2.600 Euro auf ein Sparbuch nicht angehoben worden. Auch hier braucht es dringend eine deutliche Anhebung.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Ich möchte meine Frage stellen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, Herrn Borner, an den Deutschen Verein und auch an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Es geht um die Beratungsrechte für die Betroffenen, die wir mit dem Gesetzentwurf stärken wollen. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Möglichkeiten im Licht des heutigen Eingliederungshilferechts?

Sachverständiger Borner (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chroni-



scher Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.): Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung in § 32. Das basiert auf einer langwierigen Forderung der Verbände, dass die Mitsprache der Betroffenen gerade vor dem Hintergrund des Partizipationsgedankens sehr wichtig ist. Vor allen Dingen, Menschen mit Behinderung können selbst am besten beurteilen, wenn es um den Bedarf geht, wenn es um die Frage nach Leistung geht, was am sinnvollsten ist. Gerade das Konzept des „Peer-Counselings“, was hier auch ausdrücklich im Gesetzentwurf vorgesehen ist, begrüßen wir auch sehr.

Nichtsdestotrotz gibt es einige Defizite oder Mängel, die wir hier sehen, bzw. einen entsprechenden Verbesserungsbedarf. Zum einen ist ein Nachteil, dass dieser Anspruch nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet ist. Das kann durchaus bspw. im Rahmen der Teilhabeplanung zu Nachteilen führen, wenn ein entsprechender Anspruch gar nicht bekannt ist, weil eine entsprechende Beratung nicht oder nicht hinreichend stattgefunden hat.

Das kann auch vor dem Hintergrund ein Nachteil sein, wenn wir uns vor Augen führen, dass nicht unbedingt flächendeckend in der Bundesrepublik die ergänzende Teilhaberberatung sichergestellt ist. Das geht aus dem jetzigen Entwurf noch nicht hinreichend hervor. Wir haben bis jetzt 800 Berater vorgesehen. Ob das ausreichend ist, werden wir sehen.

Zweitens: Es ist bisher nur eine Förderung und keine volle Finanzierung vorgesehen. Da sehen wir einen Nachteil, gerade für die kleinen Verbände, etwa für Verbände, die Mitglieder mit seltenen Erkrankungen vertreten, dass die gar nicht die Möglichkeit haben, dieses Beratungskonzept aufzustellen. Die Begrenzung der Förderung ist bis Ende 2022 vorgesehen. Das sehen wir insoweit skeptisch, weil wir da eine dauerhafte Förderung begrüßen würden.

Vor allen Dingen sehen wir noch einen Nachholbedarf. Es wird sich zeigen, was die Förderrichtlinie, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dazu inhaltlich bringt. Es bestehen die Befürchtungen, dass wir durchaus unterschiedliche Vorstellungen haben, wie diese ergänzende Teilhaberberatung ausgestaltet ist, ob darüber auch Rechtsfragen zu beraten sind, ob so weitgehend auch eine Beratung in Rechtsmittelangelegenheiten stattfindet. Das ergänzt sich in Fragen der Haftung, der Schulung und in der Frage, ob dort beispielsweise das Leistungsgesetz Anwendung findet. Das sind alles Fragen. Und natürlich auch die finanziellen Voraussetzungen für die jeweiligen Organisationen, die hier noch zu klären sind.

Sachverständiger Heinisch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Wenn Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden sollen, selbstbestimmend an der Gesellschaft teilzuhaben, ist es wichtig, dass der Mensch mit Behinderung um die Reichweite seiner individuellen Leistungsansprüche

weiß. Daher spielt die Beratung eine entscheidende Rolle, um die Teilhabe zu ermöglichen. Die ergänzende Beratung, wie sie vorgesehen ist, ist dann dazu geeignet, die Teilhabe zu ermöglichen, wenn sie gut vernetzt, personell quantitativ und qualitativ ausreichend ausgestattet ist und ihren eigenen Beratungshintergrund deutlich macht.

Wichtig ist auch, wenn diese Beratungsstellen für Leistungsträger und Leistungserbringer als unabhängige Beratung genutzt werden können, dass sie auch unabhängig von diesen Institutionen finanziert werden, da ansonsten bloße Doppelstrukturen geschaffen würden. Der Leistungsträger der Eingliederungshilfe ist neben einer kommunalen Finanzierung auch in unterschiedlichen Konstellationen mit den Ländern verquickt. Daher ist es entscheidend, dass noch eine dauerhafte Bundesfinanzierung für die unabhängige Teilhaberberatung vorgesehen wird.

Sachverständige Dr. Seel (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.): Anknüpfend an die Ausführungen von Herrn Heinisch möchte ich noch eines ergänzen: Das neue Beratungsangebot ist sicherlich sehr zu begrüßen, denn die Anforderungen, die an behinderte Menschen, wenn sie mitwirken, wenn sie partizipieren sollen, werden sicherlich steigen. Dafür brauchen sie gute Informationen und Beratung. Allerdings liegt der Erfolg dieses Beratungsangebots nicht schon allein darin, dass es besteht und dass man eine weitere Struktur hinzufügt, sondern – hier greife ich das Adjektiv ergänzend auf – dass dieses Beratungsangebot bestehende Beratungsangebote ergänzen soll, nämlich z. B. die der Sozialleistungsträger, die sich ihrer Beratungspflicht dadurch nicht entziehen. Hier muss die Verknüpfung passen.

Mit Blick auf die Menschen mit Behinderung: Diese müssen wissen, was sie von dem neuen Beratungsangebot erwarten können, wie sie es erreichen, wie sie es nutzen können. Hier spreche ich den Punkt der Qualitätssicherung und Eckpunkte für die Ausgestaltung des Beratungsangebotes an. Das heißt, es braucht einen klaren Auftrag an diejenigen, die in der ergänzenden unabhängigen Beratungsstelle tätig sein werden, und eine Verknüpfung zu bestehenden Beratungsangeboten. Letztlich ist auch die Bekanntmachung über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. .

Erwähnen möchte ich, dass die Sozialleistungsträger auf Ebene der BAR trägerübergreifende Beratungsstandards verabschiedet haben. Diese können sicherlich eine Orientierung für die Definition von Anforderungsprofilen an Berater im Bereich von Reha und Teilhabe bieten, auch für das neue Beratungsangebot. Sie könnten letztlich auch einfließen in die Förderrichtlinien, die gem. § 32 Abs. 3 zu etablieren sind.

Letzten Endes sollte man vielleicht auch über den Namen dieses neuen Beratungsangebotes nachdenken, denn ergänzende unabhängige Beratung sagt noch nicht, dass es um Rehabilitation und Teilhabe geht. Wenn Sie



sich an die gemeinsamen Servicestellen erinnern, die ja abgeschafft werden, hat man auch diesen nicht angemerkt, was drin ist. Hier könnte ein Anreiz sein, einen guten griffigen Namen für die neue Beratung zu finden.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage betrifft das Wunsch- und Wahlrecht und richtet sich an den Deutschen Landkreistag und die Caritas. Das Wunsch- und Wahlrecht wird bestimmt von den Kriterien der Angemessenheit und der Zumutbarkeit. Mich würde insbesondere mit Blick auf die gemeinsame Erbringung von Assistenzleistungen und geeigneter Wohnformen interessieren, was halten Sie denn von diesen Kriterien?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die Leistungserbringung steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Angemessenheit und der Zumutbarkeit. Das ist auch der Grund, warum wir dieses doch weit verbreitete Misstrauen gegen die gemeinsame Inanspruchnahme so nicht teilen, weil in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob es zumutbar ist. Im Bereich Wohnen übrigens, wenn ich das richtig sehe, ist die gemeinsame Inanspruchnahme im Gesetz nicht vorgesehen. Das ist ein Missverständnis, was sich sehr breit aufgestellt hat, aber das sehe ich im Gesetzentwurf nicht. Wir haben das Poolen im Bereich der Assistenz und wir haben es im Bereich der Teilhabe an Bildung. Das sind zwei Bereiche, die ich auch durchaus für richtig halte. Aber das Wunsch- und Wahlrecht steht natürlich genauso im Raum und es kann eine gemeinsame Leistungserbringung immer nur unter der Voraussetzung der Angemessenheit und der Zumutbarkeit in jedem Einzelfall erfolgen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich kann das ganz kurz machen, indem ich mich der Frau Dr. Vorholz weitgehend anschließen kann. Sie haben spezifisch nach den Wohnformen gefragt. In der Tat ist gerade das Kriterium der Zumutbarkeitsgrenze absolut geeignet, die UNBRK-Artikel 19 umzusetzen. Zumutbar ist nämlich nicht, dass jemand gezwungen wird, von einer ambulanten Wohngruppe in eine stationäre Einrichtung umzuziehen, nur weil der Wunsch nach ambulantem Wohnen nicht als angemessen definiert werden könnte. Mit anderen Worten, wir halten die Regelung des § 104 (Angemessenheit und Zumutbarkeitsgrenze) für absolut geeignet, das Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX auszugestalten.

Vorsitzende Griese: Wenn Frau Eckenbach eine schnelle Frage stellt, kriegen wir es noch hin.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich versuche es und zwar an die, ich kürz mal ab, DGPPN und an die BAG Werkstätten für behinderte Menschen. Die Frage ist, inwieweit soll man auch Menschen mit psychischen Erkrankungen die Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstätten ermöglichen? Wie bewerten Sie die neuen Instrumente, die jetzt im Bundesteilhabegesetz stehen? Die beiden Fragen können wir vielleicht nächster in der nächsten Runde noch behandeln.

Vorsitzende Griese: Genau, jetzt haben wir keine Zeit mehr für die Antwort. Das nehmen wir jetzt für das nächste Mal. Ich vermute, dass Sie mit Ihrer ersten Abkürzung Frau Prof. Stengler meinten, nur damit wir es klarhaben, Frau Eckenbach, und die zweite Frage ging an Herrn Fischer? Dann merken wir uns Frau Stengler und Herrn Fischer vor und Sie freuen sich, dass Sie gleich noch einmal antworten können, ohne Frage. Sie merken sich aber die Frage, bitte.

Wir gehen weiter über zur SPD-Runde. Da fragt zuerst Frau Tack, bitte sehr. Entschuldigung, da fragt Herr Bartke zuerst. Herr Dr. Bartke, bitte sehr.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Ich habe eine Frage zu den Schwerbehindertenvertretungen und die richtet sich an Frau Helbig vom DGB und an Herrn Prof. Welti. Schwerbehindertenvertretungen sind bekanntlich eine unverzichtbare Instanz in Betrieben und Unternehmen zur Wahrung der Interessen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretungen oftmals entgegen der gesetzlichen Maßgabe nicht oder nur unzureichend beteiligen. Deshalb meine Frage, ist aus Ihrer Sicht hier Nachbesserungsbedarf vonnöten und wie müsste dieser aussehen?

Sachverständige Helbig (Deutscher Gewerkschaftsbund): Sie haben es angesprochen. Es ist leider ein großes Problem in der Praxis, dass die Schwerbehindertenvertretung entgegen der gesetzlichen Vorschrift zur Information und Beteiligung bei personellen Einzelmaßnahmen oftmals übergangen wird. Das kann natürlich zu Problemen führen, wenn es sich zum Beispiel um eine Abmahnung oder um einen Aufhebungsvertrag handelt. Wenn das ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterschrieben wird, dann ist der Arbeitsplatz weg. Die Schwerbehindertenvertretung hat auch know how, wie zum Beispiel Probleme am Arbeitsplatz behoben werden können und was gemacht werden kann, um einen Arbeitsplatz zu behalten. Deswegen würden wir vorschlagen - momentan kann die Schwerbehindertenvertretung bei einer Nichtbeteiligung im Nachhinein den Arbeitgeber auf ein Bußgeld verklagen. Für uns wäre es aber wichtig, dass die Maßnahme, dieser Aufhebungsvertrag, dann gar nicht wirksam ist ohne die Information und die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung. Die hat auch kein Vetorecht. Die kann nur ihr know how einbringen und versuchen, diesen Arbeitsplatz zu erhalten. Aber das, was auf jeden Fall wichtig ist in jedem Einzelfall - deswegen keine Wirksamkeit von Maßnahmen ohne Information und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung.

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist wichtig, damit die Regelungen des SGB IX in den Betrieben auch gelebt werden. Damit die Schwerbehindertenvertretung die Schwerbehinderten unterstützen kann, hat sie Informations- und Anhörungsrechte, damit sie die Chance hat, mit ihren Argumenten und Erfahrungen die Meinungsbildung des Arbeitgebers zum Beispiel zu Versetzung



und Abmahnung zu beeinflussen. Wenn sich der Arbeitgeber nicht daran hält, dann haben die Schwerbehindertenvertretungen bisher nur das Aussetzungsrecht. Das greift aber nur, solange die Maßnahme noch nicht vollzogen ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich bestätigt. Wenn also der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung völlig draußen hält und sie gar nicht informiert, wird er im Moment für dieses rechtswidrige Verhalten belohnt. Das kann nicht richtig sein. Darum sollte - Frau Helbig hat das gesagt - eine personelle Einzelmaßnahme unwirksam sein, wenn sie unter Verletzung des Rechts der Schwerbehindertenvertretung zustande gekommen ist. Das ist kein Mitbestimmungsrecht, sondern eine Stärkung individueller Rechte und das ist auch wirksamer als Sanktionen, die von außen an das Arbeitsverhältnis herangetragen werden.

Abgeordnete Wolff (Wolmirstedt) (SPD): Meine Frage geht an die Lebenshilfe. Im § 25 ist der Zugang zur Eingliederungshilfe angesprochen und hier ist auch die Untersuchung der Ausführung angesprochen. Nun ist meine Frage, wie bewerten Sie den Vorschlag einer vorgeschalteten Modellphase und was fehlt aus Ihrer Sicht noch, was man da vielleicht mit einbringen könnte?

Sachverständige Prof. Dr. Nicklas-Faust (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Zunächst begrüßen wir erstmal ausdrücklich die Möglichkeit einer Evaluation im Artikel 25 des BTHG-Entwurfes. Aus unserer Sicht sollten besonders die Bereiche evaluiert werden, die für Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung sind. Wir finden auch, dass die Menschen mit Behinderung beteiligt sein sollten in einem Beirat, in dem auch die Behindertenbeauftragte sitzen sollte. Wir finden, wichtige Bereiche sind einerseits die von Ihnen schon angesprochenen Regelungen zum Personenkreis, aber genauso die Trennung der Leistungen, das neue Wunsch- und Wahlrecht, wie auch die Assistenz, das so genannte Pools und die neuen Verfahrensregelungen wie Bedarfsermittlung und Teilhabe- sowie Gesamtplanverfahren. Es könnte tatsächlich eine gute Idee sein, zwei Systeme parallel zu fahren und zu sagen, wir setzen die neuen Regelungen und wir setzen die alten Regelungen um, um im Vergleich zu Ergebnissen zu kommen. Wichtig ist tatsächlich, dass das schnell genug geht, was schwierig genug sein wird, weil im Grunde das Parlament Anfang 2019 die Ergebnisse braucht, damit es noch darauf reagieren kann.

Es gibt zwei Bereiche, die sind besonders wichtig für Menschen mit Behinderung. Einerseits der Zugang zu den Leistungen - 860.000 Leute sind betroffen. Zweitens, die Trennung der Leistungen - 200.000 Leute sind betroffen. Da fänden wir es sachgerecht, wenn ein Vorbehalt im Gesetz drin wäre, dass der Gesetzgeber die Regelungen noch mal neu beschließen muss. Wir glauben, dass es nicht gut wäre, wenn diese Regelungen automatisch in Kraft treten würden, sondern der Gesetzgeber tatsächlich erst angesichts der Ergebnisse dieser Evaluation sagt, ja, das ist jetzt eine gute Lösung für die Menschen mit Behinderung.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Welti. Durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Schwerbehinderung im Nahverkehr entstehen Fahrgeldausfälle bei dem jeweiligen Betreiber des Nahverkehrs. Derzeit schreibt das SGB IX bundesrechtlich vor, dass diese Fahrgeldausfälle zu erstatten sind. Von Seiten einiger Länder wird diese Abrechnungspraxis als unnötig aufwendig beschrieben und kritisiert. Gibt es Ihrer Ansicht nach Gründe, die dagegensprechen, Ländern die Möglichkeit einzuräumen, davon abzuweichen?

Sachverständige Prof. Dr. Welti: Nein.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Prof. Welti, vielleicht schafft er es ja, noch einmal so schnell zu antworten. Sehen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung als ausreichend an?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Es ist erstens gut, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung in dem Entwurf überhaupt als Leistungsgruppe ausgewiesen werden. Auch in inklusiven Schulen und Hochschulen brauchen Menschen mit Behinderung personenbezogene Unterstützung.

Zweitens, es fehlen aber vorrangige Träger. Die Hälfte eines Jahrgangs durchläuft Abitur und Studium, um in den Beruf zu kommen. Es ist nicht einzusehen, dass die Bundesagentur für Arbeit die Erstausbildung in Beruf oder Berufsbildungswerk fördert, aber nicht in Schule oder Hochschule. Das wäre auch nicht versicherungsfremd, weil es gerade darum geht, dass junge Menschen Beitragszahler werden können.

Drittens, wenn die Unterstützung des Studiums bei der Eingliederungshilfe bleibt, dann sollte sie beitragsfrei werden, wie es die Unterstützung in der Schule schon ist.

Viertens, 5 aus 9 passt hier gar nicht. Seh- oder Hörbehinderte in Schule und Studium sind vielleicht nur in zwei Lebensbereichen, nämlich Lernen und Kommunikation, beeinträchtigt. Ich glaube, niemand will, dass die aus der Unterstützung herausfallen.

Fünftens, das Bildungsziel sollte sich nur nach dem Bildungsrecht richten und nicht nach der Gesamtplanung. Ob jemand Abitur machen oder studieren darf, kann nicht das Eingliederungshilfeamt entscheiden.

Sechstens, die unterstützten Studiengänge dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Bildungswege behinderter Menschen sind vielfältig, das sollen sie auch sein. Das Gesetz sollte sie nicht beschränken.

Siebtens, Masterstudiengänge sind keine Weiterbildung, wie der Entwurf sagt, sondern eine weiterführende Erstausbildung. Aber, echte Weiterbildung und lebenslanges Lernen sollten auch gefördert werden.



Achtens, die Promotion sollte gefördert werden, wenn die Universität sie zulässt und nicht, wenn das Eingliederungshilfeeamt sie für nötig hält. Wir brauchen wesentlich mehr Menschen mit Behinderung, die den Weg in die Wissenschaft gehen.

Neuntens, gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenz passt in der Schule manchmal, in der Uni passt sie eigentlich nie. Sie sollte an die Zustimmung der Betroffenen gebunden werden.

Zehntens, Praktika und Auslandsaufenthalte gehören zu guter und engagierter Ausbildung. Sie sollten auch gefördert werden, wenn sie nicht vorgeschrieben werden.

Ich glaube, mit diesen Änderungen könnte Deutschland seine Verpflichtungen zum Recht auf Bildung nach Artikel 24 UN-BRK besser erfüllen.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Conty und es geht um den § 43 a im SGB IX. Da haben wir die heutige pauschalierte Leistungsgewährung über die Pflegeversicherung in den vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Wie bewerten Sie diese insgesamt? Vor allen Dingen, gibt es die geplante Ausdehnung und wie bewerten Sie diese? Wie müsste eine Regelung aussehen, um diese Regelungen noch zu verhindern?

Sachverständiger Conty (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.): Der § 43 a SGB XI ist seit Jahren bei den Fachverbänden in der Kritik, da Menschen mit Behinderung, die auch einen hohen pflegerischen Unterstützungsbedarf haben, benachteiligt werden und er zu ihren Lasten Fehlplatzierungen in Altenhilfeeinrichtungen bewirkt. Sie sind vom Zugang zu den Pflegeleistungen der Pflegekasse definitiv ausgeschlossen; dies widerspricht der Personenzentrierung. Es war eine ganz große Enttäuschung, als wir den Regierungsentwurf gesehen haben, der zudem noch eine Ausweitung gegenüber den bisher im Wohnheim lebenden Menschen vorsieht, nämlich dass Menschen in Gemeinschaftswohnformen außerhalb von Wohnheimen auch in dieser Weise vom § 43 a mit der pauschalierten Abgeltung von 266 Euro der Pflegeleistung erfasst werden sollen.

Diese Ausweitung ist nicht akzeptabel. Wir haben hier wunderbare Inklusionsbeispiele, die an dieser Stelle dann zurückgebaut würden. Es sind auch richtig viele Menschen betroffen. Nach Schätzungen - konkrete Zahlen liegen nicht vor - geht es um rund 25.000 Menschen, die heute in ambulanten Wohnformen leben, die von diesen Regelungen betroffen werden.

Schon jetzt wird die Regelung des § 43 a von vielen Menschen mit Behinderungen als diskriminierend empfunden und mit der Behindertenrechtskonvention als unvereinbar abgelehnt. Dass nun auch noch die Anknüpfung an das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz herangezogen werden soll, ist aus unserer Sicht deutlich abzulehnen. Bei Menschen mit Behinderung, die 2020 erstmals in ein Wohnangebot ziehen, das dem WBG

unterliegt, müsste die Gesamtleistung noch von der Eingliederungshilfe aufgefangen werden. Das müsste man mit Sicherheit auch noch bedenken.

Vorsitzende Griese:

Wir kommen dann zur nächsten Fragerunde der Fraktion DIE LINKE.

Da beginnt Frau Werner.

Abgeordnete Werner (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Aichele von der Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Ist es aus Sicht der UN-Behindertenrechtskonvention menschenrechtskonform, das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die freie Wahl von Wohnort und Wohnform mit der Begründung des Progressionsvorbehaltes von Menschen mit Behinderung einzuschränken?

Sachverständiger Dr. Aichele (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrecht): Zunächst an alle Ausschussmitglieder der Dank für die Einladung, und Frau Werner, vielen Dank für die Frage. Wir halten die Regelung mit dem Progressionsvorbehalt der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Progressionsvorbehalt, das ist immer so eine Formulierung, die hier rumgeistert. Es geht um die Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention, Fortschritte zu machen: die Pflicht zur progressiven Realisierung. Es muss das besser werdende erkennbar sein, und das sehen wir an dieser vorgeschlagenen Regelung eben nicht. Wir sehen eher eine Verschlechterung, auch in Bezug auf das, was schon gesagt wurde mit pauschalen Geldleistungen. Das ist einfach mit der UN-Behindertenrechtskonvention ohne Zustimmung der Menschen nicht vereinbar.

Ich frage mich das in Bezug auf das Konzept der progressiven Realisierung, das ist zwar mit der Behindertenrechtskonvention bekannter geworden. Wir haben auch immer wieder seit sieben Jahren versucht, dies zu erklären. Es ist aber noch viel älter. Es geht zurück auf den UN-Sozialpakt. Der UN-Sozialpakt wurde 1966 verabschiedet. Deutschland ist der UNO 1973 beigetreten und hat den Sozialpakt 1976 ratifiziert. Jetzt sind 40 Jahre vergangen, und es ist noch nicht klar, was der Progressionsvorbehalt denn bedeutet. Das ist aus meiner Sicht sehr enttäuschend. Ich empfehle an dieser Stelle nur, eben entsprechend das nicht mehr als Erklärung herbeizuziehen und die Regelung unbedingt im Sinne der Betroffenen und des Selbstbestimmungsrechts zu ändern.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht ebenfalls an Herrn Dr. Aichele. Inwiefern stehen Ihrer Ansicht nach der Behinderungsbegriff, die Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, die Einkommens- und Vermögensanrechnung und die Regelungen zum Wohnen in der Gemeinschaft im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention?



Sachverständiger Dr. Aichele (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrecht): Das sind alles Punkte, wo wir aus der Perspektive der Konvention Veränderungs- und Verbesserungsbedarf sehen. Es ist nicht einsichtig, warum davon abgerückt wird, die Zielstellung des Staates, das Behinderungsverständnis aus der Konvention zum Dreh- und Angelpunkt zu machen und es in dieser Form zentral zu verankern, so dass auch die Ausstrahlungswirkung auf alle teilhabeorientierten Regelungs- und politischen Handlungsfelder besteht. In Bezug auf die leistungsberechtigten Personen nach § 99 sehen wir im Unterschied zum Behinderungsbegriff natürlich eine Stelle, wo es um das Leistungsrecht geht und sinnvolle Beschränkungen notwendig sind. Aber so, wie sie hier getroffen worden sind, ist das nicht vereinbar. „9 aus 5“ - das geht so auf keinen Fall.

Wir haben uns dafür ausgesprochen, dass eine Einschränkung in einem Lebensbereich ausreichen muss, um eine Person in den Bereich der leistungsberechtigten Personen mit aufnehmen zu können. Ich erinnere noch an eine Gruppe, die noch nicht genannt worden ist, wo die Befürchtung einer Schlechterstellung begründet ist. Das ist bei körper- und mehrfachbehinderten Menschen, die besonders auf Leistungen angewiesen sind.

Bei der Frage von Einkommen und Vermögen begrüßen wir natürlich die Veränderung und sehen auch aus Konventionsicht, dass es akzeptabel ist, Besserungen in einem Stufenplan einzuführen. Allerdings fragen wir, ob auf der ersten Stufe nicht die Frage „gleichberechtigt mit anderen“ relevant ist. Es gibt also in Bezug auf die Berechnungsgrundlagen die Frage, ob nicht beispielsweise das durchschnittliche Vermögen, das 2013 bei 123.000 Euro lag, eine andere Messgröße wäre. Wir vermissen auch einen verbindlichen Ausstiegsplan aus der Vermögens- und Einkommensanrechnung überhaupt.

Vorsitzende Griese:

Wir gehen über zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Frau Rüffer fragt, bitte sehr.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne Herr Tolmein die Möglichkeit geben, auf die Frage nach der Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege zu antworten, wie praxistauglich die Regelung ist, die der Kabinettsentwurf vorsieht, aber auch, was halten Sie von dem Vorschlag des Bundesrates? Ich würde dann gerne zur selben Frage auch Horst Frehe hören.

Sachverständiger Dr. Tolmein: Ich denke, der Vorschlag, der hier von Seiten der Bundesregierung in diesem Verfahren unterbreitet worden ist, ist nicht sehr praxistauglich. Der Nachrang der Eingliederungshilfe im § 91 Abs. 3 wird voraussichtlich zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten führen. Da bin ich als Rechtsanwalt natürlich ganz glücklich, auf der anderen Seite sind das nicht gerade sehr produktive Verfahren, die da geführt werden müssen, wenn man versuchen muss, einzelne

Lebenssachverhalte auseinanderzunehmen, um zu sehen, wo hier Schwerpunkte des Handelns liegen, wenn es einen Unterschied macht, ob ich ein Glas Champagner vielleicht in der Oper trinke oder zuhause oder vielleicht auch nur ein Glas Sprudel; das sind dann keine sinnvollen Abgrenzungskriterien.

Der Vorschlag des Bundesrates ist dem gegenüber jedenfalls besser, das ja auch schon kurz dargestellt worden. Er ermöglicht nämlich, dass man eine auch längerfristige, perspektivische, klare Aufteilung hat, und er verhindert auch, dass Menschen, die aus dem System des Einkommens- und Vermögensanrechnungsbezuges nach SGB XIII herausgehen, nach Ende ihrer Erwerbstätigkeit in den Moment, wo sie eine Altersrente beziehen oder auch eine Erwerbsminderungsrente, dann plötzlich dort wieder hineinkommen. Das ist im Vorschlag des Bundesrates nicht automatisch gegeben, so dass wir hier eigentlich ein ganz taugliches Instrument haben.

Das Argument der Altersdiskriminierung sehe ich tatsächlich hier auch nicht. Es wird am Beispiel des Alters eine Unterscheidung vorgenommen, das ist richtig. Man kann sich auch darüber streiten, ob die wirklich sachgerecht ist. Nur diejenigen, die hier gegenüber den weniger Alten benachteiligt werden, werden im Regierungsentwurf, den wir im Augenblick vorliegen haben, sowieso benachteiligt. Die stehen sich dort keinen Deut besser, d. h., für die insgesamt größere Gruppe ist der Vorschlag des Bundesrates besser. Es gibt meines Erachtens keine Gruppe, für die er schlechter ist.

Sachverständiger Frehe: Weitgehend teile ich das, was Herr Tolmein gesagt hat. Ich finde auch den Vorschlag des Bundesrates besser, weil er hier eine klare Grenze zieht, die auch meines Erachtens keine Altersdiskriminierung dann auslöst, wenn jemand in Pflegeeinrichtungen ist. Und auch bei Überschreiten der Regelaltersgrenze, wer zum ersten Mal Anträge auf Eingliederungshilfe stellt, kann man diese Leistungen neben den Pflegeleistungen erhalten, auch wenn es dann nachrangig ist, also das Vorrangverhältnis nur umgedreht wird.

Grundsätzlich würde man diese ganzen Probleme nicht haben, wenn man den Vorrang der Eingliederungshilfe regeln und konzentrieren würde; das würde eine ganze Zahl von Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Grundsätzlich müsste die Regelung des Bundesrates übernommen werden, aber mit der Ergänzung, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch erbracht werden können, sowohl in Pflegeeinrichtungen als auch bei Überschreiten der Altersgrenze.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Frehe zum Wunsch- und Wahlrecht. Welche Auswirkungen haben die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes und der Mehrkostenvorbehalt im § 104 im Kabinettsentwurf und wie bewerten Sie die Vorschläge des Bundesrates?



Sachverständiger Frehe: Es ist Wunsch- und Wahlrecht zweiter Klasse. Wir haben im § 8 des Entwurfes vorgesehen, dass die Wünsche der Berechtigten im Vordergrund stehen, das heißt, die Eignung einer Maßnahme ist das Entscheidende und nicht die Kosten. Wir sollen hier im § 104 nur die Angemessenheit berücksichtigen bekommen. Das bedeutet, dass man das Sozialhilferecht in das neue Eingliederungshilferecht nach dem SGB IX transportiert. Das scheint mir völlig falsch zu sein. Die Regelung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, halte ich aus dem Grunde besonders und auch im Gegensatz zu einer meiner Vorrednerin für geeignet, insbesondere durch den Bezug auf Artikel 19. Wir haben ja den Wegfall des Verhältnisses ambulant zu stationär. Wenn diese Regelung fehlt, muss deutlich gemacht werden, dass kein Verweis auf besondere Wohnformen erfolgen kann; das ist durch die Regelung des Bundesrates erreicht.

Vorsitzende Griese:

Dann haben wir die zweite Fragerunde abgeschlossen. Bevor ich die dritte Fragerunde aufrufe, sage ich Ihnen, dass Frau Dr. Seel von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. und Herr Hofmann vom Deutschen Gewerkschaftsbund um 13.15 Uhr gehen müssen, weil sie ihren Flieger kriegen müssen. Das heißt, wenn Sie deren Stimmen nochmal hören möchten, müssten Sie die bald befragen. Wir eröffnen wieder mit der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion und haben noch Frau Eckenbachs Frage im Kopf, die an Frau Prof. Stengler und an Herrn Fischer ging.

Sachverständige Prof. Dr. Stengler (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde): Ich verstehe die Fragen zum inklusiven Arbeitsmarkt für psychisch Kranke. Es betrifft die Regelungen in § 60 und 61, das heißt, andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit. Hier grundsätzlich, sowohl die Fachgesellschaft als auch und vor allem die Vertreter der Betroffenenverbände und Angehörigenverbände psychisch Kranker begrüßen grundsätzlich die Öffnung und vor allem auch das Aufzeigen von Alternativen zu Werkstätten für psychisch Kranke bzw. behinderte Menschen und sehen diese Entwicklung sehr positiv, die hier der Gesetzgeber vorgibt.

Allerdings gibt es Nachbesserungsbedarf und insbesondere hier in § 60, wo dann doch einschränkend und für uns zu defensiv formuliert wird, dass eine Verpflichtung des Leistungsträgers, letztlich andere Möglichkeiten aufzuzeigen, nicht besteht. Das ist tragisch und sollte gestrichen werden, weil damit die Möglichkeit nicht gegeben ist, moderne innovative und auch evidenzbasierte Verfahren der Wiedereingliederung gerade für die Gruppe der schwer psychisch Kranken - hier das viel diskutierte Stichwort „supported employment“ - dennoch inhaltlich hier einzuführen bzw. psychisch Kranken auch hier die Möglichkeit zu geben, davon zu profitieren. Und im § 61 - Budget für Arbeit -, grundsätzlich begrüßen wir dies, allerdings es muss so geregelt sein, dass es eine bundeseinheitliche Regelung gibt

und dass die Länder hier keine Abweichungsmöglichkeiten haben, um bundeseinheitlich Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in diesem Feld zu gewähren.

Sachverständiger Fischer (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.): Zu beiden Instrumenten Budget für Arbeit und andere Anbieter: Beides ist grundsätzlich erstmal zu begrüßen. Beim Budget für Arbeit ist der Rechtsstatus der Menschen sehr wichtig, die das in Anspruch nehmen, und der muss heißen, dauerhaft voll erwerbsgemindert. Begründet liegt das darin, dass ein unbefristetes Rückkehrrecht möglich sein muss für die Menschen, die im Zweifel auch nach langjähriger Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im besten Fall auch in die Werkstatt zurückkehren können; es muss ja nicht immer im Menschen selbst begründet sein. Es kann auch mal ein Arbeitgeber insolvent gehen oder Ähnliches. Es muss immer auch der Weg zurück in die Werkstatt möglich und gesichert sein.

Das Budget für Arbeit ist ein gutes Instrument. Es ist kein brandneues Instrument. Wir haben das jetzt schon in der Vergangenheit in einigen Bundesländern gehabt und ich denke, wir dürfen vom Budget für Arbeit auch keine Wunderdinge erwarten. Es ist für einen überschaubaren Personenkreis mit Sicherheit das Richtige. Unzählige Übergänge nach Inkrafttreten sollte man jetzt nicht erwarten. Aber es ist mit Sicherheit für einen überschaubaren Personenkreis ein sehr gutes Instrument.

Zu den anderen Anbietern ist zu sagen, auch das ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stärkt das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung. Was natürlich sichergestellt werden muss, ist, dass die Menschen mit Behinderungen bei den anderen Leistungsanbietern eine ordentliche Leistung bekommen. Dafür müssen Qualitätsanforderungen in das Gesetz. Da ist ein Verweis drin, der ist uns aber noch nicht expliziert genug. Es sollte auch noch ein Verweis auf die Werkstättenmitwirkungsverordnung hinein, damit man da nochmal ganz klarstellt, auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte sollten bei anderen Anbietern für die Menschen, die es in Anspruch nehmen, gesichert sein. Da geht es nicht um Konkurrenz für die Werkstatt. Ich denke, Werkstätten sind selbstbewusst genug, um zu wissen, dass sie gute Leistungen anbieten. Es geht tatsächlich um die Leistungen für die Menschen und um personenzentrierte Leistungen.

Weil jetzt direkt die Frage kam nach dem Personenkreis der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, ich würde mich da jetzt schwertun, das über einen Kamm zu scheren oder zu differenzieren. Aber ja, es ist so, in den Werkstätten nimmt die Zahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen zu und deswegen ist es so, ich glaube für beide Instrumente, dass das auch der Hauptadressatenkreis sein wird.



Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Verein und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Viele haben Sorge, aus der Eingliederungshilfe in die Obhut der Pflegeversicherung zu kommen und fürchten diesen Schritt. Ist Ihrer Meinung nach die Einbindung der Pflegeversicherung in die Koordinationsvorschriften des § 22 SGB IX und das Gesamtplanverfahren im § 17 SGB IX ausreichend, um dem zu begegnen, oder sollte hier noch eine Verschärfung rein, dass man nicht von einem Soll spricht, sondern dass es ein verpflichtendes Ist wird?

Sachverständiger Heinisch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Für eine umfassende Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung ist entscheidend, dass alle Leistungsträger die Leistung für Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres entsprechenden Teilhabebedarfes leisten und beteiligt werden. Die Leistungen der Pflege bilden für Menschen mit Behinderungen neben der Eingliederungshilfe eine der wichtigen Unterstützungsleistungen. Daher hat sich der Deutsche Verein auch immer dafür ausgesprochen, dass die Pflegeversicherung bei der Teilhabeplanung bzw. beim Eingliederungshilferecht im Gesamtplanverfahren verpflichtend dabei ist. Die Pflegeversicherung ist in die koordinierenden Regelungen des SGB IX einzubeziehen, die von Ihnen angedeutete Möglichkeit einer verpflichtenden Einbeziehung innerhalb von § 22 SGB IX bzw. § 117 SGB IX bildet einen wichtigen Schritt dorthin und kann daher nur Unterstützung finden. In einer guten Teilhabeplanung bildet nämlich der Mensch mit Behinderung den Mittelpunkt des Verfahrens und kann seinen Wunsch- und Wahlrecht mit Leben erfüllen und damit eine selbstbestimmte Entscheidung treffen, wie der Teilhabebedarf in die jeweiligen Unterstützungsleistungen münden soll. Wenn dann die Pflegeversicherung und die Eingliederungshilfe an einem Tisch sitzen, wird diese Angst möglicherweise ein Stück weit genommen.

Sachverständige Dr. Seel (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.): In Koordinierungsvorschriften sollten all diejenigen fest einbezogen werden, die mit der Beantwortung der Fragestellung zu tun haben. Vergleichbar ist das mit der Budgetverordnung. Hier sind auch alle Akteure mit im Boot wie Integrationsämter oder die Pflegeversicherung, obwohl sie nicht Rehaträger sind. Um Herrn Welti zu zitieren: „Ein Soll ist ein Muss, wenn man kann“. Klarheit verhindert Unsicherheit bei den Akteuren und auch bei Menschen mit Behinderung. Ich schließe mich dem Votum, das Herr Heinisch gegeben hat, an. Klarheit heißt also, eine verpflichtende Beteiligung herzustellen.

Abgeordnete Dr. Freudenstein (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Borner von der BAG Selbsthilfe. Herr McDavid hatte sich schon zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Betroffenen geäußert. Unser Gesetzesentwurf sieht aber auch vor, dass es ab 2020 Verbesserungen bei der Einrechnung von Einkommen und Vermögen beim Partner der Betroffenen geben soll. Sehen Sie da spürbare positive Effekte für die Betroffenen?

Sachverständiger Borner (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.): Wir sehen das grundsätzlich positiv und würden uns freuen, wenn die Regelung schon früher in Kraft treten würde und sehen da durchaus Fortschritte. Der Nachteil, der entstehen kann, ist, wenn die Kombination mit anderen Leistungen, die angerechnet werden, stattfindet, beispielsweise Grundsicherungsleistungen oder anderes, wo andere Anrechnungsfreigrenzen bestehen. Da könnte ein Nachteil bestehen.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine Frage geht an Frau Dr. Fix und an Herrn Fischer. Es geht um das Zusammenwirken der Werkstätten - mehr Durchlässigkeit, aber auch die neuen Formen alternativer Anbieter, die gezielt gefördert werden, unter welchen Kriterien und das Gesamtprojekt der Integrationsfirmen. Wie sehen Sie durch eine solche Differenzierung, dass die Teilhabe im Arbeitsprozess insgesamt sogar verstärkt wird?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Wir sehen bei den anderen Anbietern durchaus große Chancen, durch eine Verbesserung der Möglichkeiten Alternativen zur Werkstatt zu schaffen. Die anderen Anbieter sind allerdings nicht so ganz neu - muss man sagen. Im Gesetzesentwurf sehen wir schon ein paar kleinere Probleme. Darauf wurde vorher schon hingewiesen. Die Mitbestimmungsrechte müssen hier auch gelten. Entsprechende Qualitätsanforderungen müssen definiert werden, je nach Personengruppe, für die diese anderen Anbieter tätig werden. Hier ist zumindest, was die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen angeht, noch einmal im Gesetzesentwurf nachzubessern.

Außerdem halten wir es schon für notwendig, dass auch auf ein förmliches Anerkennungsverfahren nicht verzichtet wird. Mir erschließt sich nicht, warum der Gesetzesentwurf das so vorsieht. Vom Grundsatz her, um das nochmal abschließend zu bewerten - ich hatte eingangs das Budget für Arbeit schon erwähnt -, erachten wir die Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben als Fortschritt und als einen der positiven Aspekte in diesem Gesetzesentwurf.

Sachverständiger Fischer (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.): Zu den anderen Anbietern hatte ich gerade schon etwas gesagt. Ich kann mich auch meiner Vorrednerin jetzt erstmal in dem Punkt anschließen. Ich möchte vielleicht die Gelegenheit nutzen und nochmal etwas zu den Inklusionsbetrieben, wie sie ja zukünftig heißen werden, sagen. Speziell zu § 216 des Gesetzesentwurfes, da geht es um die Aufgaben der Inklusionsbetriebe. Das muss man im Kontext sehen mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, wo zum 1. Januar vorgesehen ist, dass eine Arbeitnehmerüberlassung auf 18 Monate befristet ist. Das hat mit Sicherheit gute Gründe.



Bei Inklusionsbetrieben ist diese Regelung misslich. Und zwar deswegen, weil die Praxis ganz einfach gezeigt hat, dass Menschen mit Behinderung, schwerbehinderte Menschen sich doch etwas schwerer tun, längere Eingewöhnungszeit brauchen und die berufliche Eingliederung in diesem Punkt einfach länger dauert als 18 Monate. Deswegen möchte ich hier nochmal darauf hinweisen, dass es sehr angebracht wäre, hier eine Ausnahmeregelung ins Gesetz aufzunehmen, und zwar dahingehend, dass die 18 Monate im Falle der Arbeitnehmerüberlassung bei Inklusionsbetrieben eben nicht gelten.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich habe eine Frage. Wir haben vorhin Beratungsleistungen schon angesprochen. Beratung geht immer in zwei Richtungen. Professor Welti ist schon auf die Rechte der SPV eingegangen. Ich habe die gleiche Frage zu den Rechten der SPV an den Deutschen Verein und die BAG Selbsthilfe. Wie bewerten Sie denn die Verbesserung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung, die jetzt im Gesetz festgeschrieben sind, vor allem der Bereich, der die Schwellenwerte betrifft? Wie sehen Sie momentan die Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretungen im Betrieb, in der Schnittstelle als Beratungsgremium oder auch als Anspruchsgremium für die Mitarbeiter, Beratung für die Arbeitgeber und welche weiteren Verbesserungsmöglichkeiten würden Sie sehen?

Sachverständiger Heinisch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Vielen Dank für die Frage, allerdings hat sich der Deutsche Verein zu den Rechten der Schwerbehindertenvertretung nicht positioniert.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Deswegen habe ich nachgefragt.

Sachverständiger Heinisch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Dabei würde ich es belassen.

Sachverständiger Borner (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.): Die jetzt vorgesehenen Änderungen werden von uns begrüßt, insbesondere die Schwellenwertveränderungen, dass jetzt bereits ab 100 schwerbehinderten Mitarbeitern ein weiterer stellvertretender Schwerbehindertenvertreter vorgesehen ist, oder auch in Bezug auf Fortbildungsmöglichkeiten oder zusätzliche Bürokräfte. Was uns noch fehlt, ist, dass wir eine klarstellende Regelung zu den Informations- und Anhörungsrechten der Schwerbehindertenvertretung brauchen. Hier ist noch eine stärkere Ausgestaltung unserer Ansicht nach zu fordern. Ähnlich wie es beim Betriebsrat der Fall ist, insbesondere wenn eine Entscheidung ohne Beteiligung oder hinreichende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden hat, muss das entsprechend auch mit Sanktionen belegt sein.

Was generell die Praxis nochmal angeht - Ihre ergänzende Frage -, wir sehen da durchaus ein Defizit, was die Beratung und die Information sowohl der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Betriebe, der Arbeitnehmer/- Arbeitgeberseite, eben aller Beteiligten bei den zuständigen Trägern angeht. Wir hatten beispielsweise selber im Sommer Interviews mit mittelständischen und kleinen Betrieben geführt, insbesondere da, wo immer wieder das Problem geäußert wurde, dass auch Schwerbehindertenvertretungen, die vorhanden waren, keine hinreichenden Ansprechpartner hatten oder nicht ausreichend, so dass sie sich selber die Informationen zusammensuchen mussten. Ich denke, da hätten wir auch einen entsprechenden Nachholbedarf.

Abgeordneter Hüppe (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Münning. Es geht noch einmal um den Bereich Budget für Arbeit. Würden Sie es nicht für sinnvoll halten, auch den Eingangsbereich und den Berufsbildungsbereich der Werkstatt budgetfähig zu halten? Wäre es nicht insgesamt sinnvoll, das allgemeine persönliche Budget in Anwendung zu bringen?

Sachverständiger Münning (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Zu ihrer ersten Frage: In der Tat halte ich es für erforderlich, auch im Bereich Ausbildung ein Budget für Arbeit einzuführen - oder anders formuliert, ein Budget für Ausbildung. Wir sehen bei Menschen mit Behinderungen, insbesondere bei Menschen mit geistiger Behinderung, dass sie manchmal sehr lange Anläufe brauchen, um die Chancen zu nutzen, die sie nutzen könnten, wenn man sie richtig förderte. Früher konnte man sich nicht vorstellen, dass Menschen mit geistiger Behinderung überhaupt eine Ausbildung machen. Das ist heutzutage durchaus möglich.

Wir können Ihnen das auch durch unsere Praxis nachweisen. Wir arbeiten bereits heute im achten Schulbesuchsjahr mit Unterstützungsmaßnahmen für Kinder aus allen Förderschulen. Diese Unterstützungsmaßnahmen führen eben dazu, dass Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch tatsächlich gelingen. Aber bei diesen Übergängen ist es dann immer noch so, dass besondere Hilfen erforderlich sind, damit es tatsächlich sich auch verstetigt. Deswegen wäre es eine große Lücke, wenn man in dem Bereich Ausbildung ein solches Budget für Arbeit nicht anbieten würde.

Zur zweiten von Ihnen gestellte Frage, ob man das als allgemeines Budget organisieren kann: Ich denke, dass die Grundprinzipien des Budgets für Ausbildung und auch des Budgets für Arbeit und die Grundprinzipien des allgemeinen Budgets durchaus die gleichen sind. Wir haben allerdings hier eine besondere Schwierigkeit. Diese besondere Schwierigkeit besteht darin, dass sie einen Arbeitsplatz oder einen Ausbildungsplatz benötigen. Den bekommen sie eben nicht durch einen Sozialleistungsträger, sondern den bekommen sie immer nur dann, wenn ein Arbeitgeber tatsächlich bereit ist, einen solchen Arbeitsplatz mit einem Menschen mit Behinderung zu besetzen. Dieser Mensch, der da im Bunde ist,



also der Arbeitgeber, der hat natürlich seine Voraussetzungen, die er einhalten möchte, damit das auch funktioniert. Ich meine, darauf muss man an der Stelle auch Rücksicht nehmen. Das heißt, mit den gleichen Prinzipien kommen Sie über die Rechtsfigur des Budgets für Arbeit durchaus auch zum gleichen Ergebnis, dass nämlich der Mensch mit Behinderung die Unterstützung bekommt, die es ihm letztlich ermöglicht, auch tatsächlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Vorsitzende Griese:

Dann gehen wir über zur Fraktion der SPD.
Da fragt Herr Dr. Rosemann. Bitte sehr.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht wieder an Herrn Barth von der Bundesvereinigung der Werkstatträte. Der Gesetzesentwurf führt in § 58 die neue Regelung ein, dass ein Beschäftigungsverhältnis in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze möglich ist. Wie bewerten Sie eine solche Neuregelung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den ersten Arbeitsmarkt gerade flexiblere Renteneintritte ermöglicht werden?

Sachverständiger Barth (Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e.V.): Wir denken, dass die Teilhabe am Arbeitsleben ein Menschenrecht ist und über die Altersgrenzen hinaus gewährt werden sollte. Mit dem Eintrittsalter in die Rente wollen viele Menschen mit Behinderung gar nicht aufhören zu arbeiten. Die Entscheidung aufzuhören muss bei ihnen aber liegen. Über die Arbeit definieren sich viele Menschen. Arbeit ist sinnstiftend. Viele Menschen aus Werkstätten würden aktuell auch in ein schwarzes Loch fallen, wenn sie die Werkstatt als Arbeitswelt verlieren würden. Man darf nie vergessen, dass damit auch viele persönliche Kontakte verbunden sind, die über Jahrzehnte existieren. Wenn man da jemanden komplett aus seinem gesamten Umfeld rausreißt, dann ist das sehr bedenkenswert und hat auch für einige oder für viele dieser Mitarbeiter fatale Folgen, auch für die Gesundheit und für den weiteren Werdegang im Alter. Wir möchten, dass das einmal sichtbar wird und dass jeder für sich das nochmal im Hinterkopf hat.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Barth. In der entsprechenden Verordnung wird künftig vorgesehen, dass neben den Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen auch diejenigen Kosten von der Werkstatt zu tragen sind, die durch die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundes- und Landesebene entstehen. Zur Finanzierung dieser Aufwendung müssten die Vergütungsvereinbarungen verändert bzw. erweitert werden. Wie könnte das aus Ihrer Sicht aussehen?

Sachverständiger Barth (Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e.V.): Wir begrüßen es natürlich sehr, dass jetzt nach jahrelangen Kämpfen die Landesarbeitsgemeinschaften und die Werkstatträte Deutschland eine geregelte Finanzierung

bekommen. Wir sehen es auch so, dass alle Akteure dort eine Verpflichtung haben, das heißt, einmal das Bundesministerium, dann natürlich auch die BAG und alle anderen, dass man dort auch erstmal für die Werkstatträte Deutschland eine geregelte Finanzierung hinbekommt, auch feste Strukturen, wie das Geld zu fließen hat. Das ist ganz wichtig. Und dann natürlich, dass es dementsprechend auch für die Landesarbeitsgemeinschaften, sprich für die einzelnen Bundesländer gelten sollte.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ich frage diesmal den Deutschen Gewerkschaftsbund. Ist es denn aus Ihrer Sicht sinnvoll, wenn das Budget für Arbeit nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor der Berufsbildungsbereich einer Werkstatt bzw. eines anderen Leistungsanbieters durchlaufen wurde? Welche Folgen hätte dies beispielweise für Menschen, die eine Beeinträchtigung erst im Laufe ihres Erwerbslebens erlangen und bereits eine berufliche Bildung außerhalb der Werkstatt durchlaufen haben?

Sachverständige Helbig (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus meiner Sicht ist das nicht sinnvoll. Der Eingangsbereich der Werkstatt dient einerseits zur Berufsbildung, andererseits auch zur Orientierung in die Werkstatt. Beim Budget für Arbeit erfolgt die Teilhabe am Arbeitsleben am Arbeitsmarkt. Deswegen ist es meiner Ansicht nach nicht zwingend notwendig, dass der Eingangsbereich durchlaufen werden muss. Und die Folge wäre, dass Leute vom Budget für Arbeit ausgeschlossen werden.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an die Lebenshilfe. Ist es im vorliegenden Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht gewährleistet, dass der Unterhaltsanspruch, den volljährige Kinder, die Eingliederungshilfe bekommen und deren Lebensunterhalt durch die Hilfe nach Kapitel 3 SGB 12 gesichert wird, den sie gegenüber ihrer Eltern haben, weiter wie bisher gedeckt ist?

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Nein, diese Konstellation wird im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Es ist halt so, dass durch die Überführung der Eingliederungshilfeleistung aus dem SGB XII in das SGB IX, man zwar die Konstellation bei den gedeckelten Unterhaltsansprüchen berücksichtigt hat, dass Menschen ausschließlich Eingliederungshilfeleistung bekommen. Bisher ist es im SGB XII jedoch so geregelt, dass auch Menschen, die Eingliederungshilfeleistungen und Hilfen zum Lebensunterhalt bekommen, nur einen begrenzten Übergang dieser Unterhaltsansprüche für sich gelten lassen müssen, begrenzt auf 26 Euro. Dass es auch künftig Menschen geben wird, die Hilfen zum Lebensunterhalt ergänzend zur Eingliederungshilfe bekommen, davon gehen wir aus. Wir werden auch zukünftig diesen Personenkreis haben. Aktuell sind es etwa 30.000 Menschen, die ausschließlich HLU bekommen zusätzlich zur Eingliederungshilfe. Sie bekommen diese Leistung häufig, weil sie eben entweder eine psychische Erkrankung mit guten Heilungschancen haben, aber trotzdem etwa zwei



Jahre aus dem Beruf raus sind. Oder weil es Menschen sind, die im Berufsbildungsbereich noch nicht so klar zugeordnet sind, ob sie eine volle Erwerbsminderung haben oder nicht.

Bei diesem Personenkreis glauben wir, dass hier eine Regelungslücke besteht, die nicht nur in Bezug auf die gedeckelte Überleitung des Unterhaltsanspruches besteht, sondern die auch bei den anderen existenzsichernden Leistungen vorliegt. Wir haben auch bei den Kosten der Unterkunft und dem Mehrbedarf für das Mittagessen zwar Regelungen für die Menschen, die Grundversicherung ergänzend zur Eingliederungshilfe beziehen, nicht aber für die Menschen, die zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen. Insofern bitten wir Sie sehr, diesen Bereich sich noch einmal konkret anzuschauen.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Ich habe eine Frage zur Bedarfsermittlung an Herrn Prof. Welti. Die Rehabilitationsträger werden ab 2018 verpflichtet, Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs anzuwenden. Wie schätzen Sie die Ausgestaltung des § 13 SGB IX hinsichtlich der einheitlichen Bedarfsermittlung ein? Was müsste ggf. geändert werden, um mehrfache Begutachtungen der Leistungsberechtigten zu vermeiden? Sollte der Gesetzentwurf weitergehende Vorgaben enthalten?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Die Instrumente und Methoden aller Träger zur Bedarfsermittlung sollten möglichst gleich sein, damit die Leistungen zügig wie aus einer Hand erbracht werden können, damit ein trägerübergreifendes Budget möglich ist und damit nicht öfter begutachtet wird als nötig. Das sind alles Ziele des Gesetzentwurfs. Deswegen sollten sich alle Begutachtungen an den internationalen Standards der ICF der Weltgesundheitsorganisation orientieren. Der Entwurf schreibt das rätselhafterweise nur im § 118 für die Eingliederungshilfe fest, aber nicht im allgemeinen Teil. Diese Fragen sollten aber nicht doppelt und widersprüchlich, sondern einheitlich für alle Träger, und zwar vorne im Gesetz geregelt werden.

Abgeordnete Tack (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Conty und es geht um das Vertragsrecht nach § 124 und um die Frage des externen Vergleichs im unteren Drittel. Deswegen meine Frage, halten Sie hier Klarstellungen für notwendig, damit es hier im Anwendungsbereich zu einheitlichen Anwendungen kommt?

Sachverständiger Conty (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.): Nach § 124 sind externe Leistungserbringer dann geeignet, die unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles wirtschaftlich und sparsam erbringen können. Dann kommt in diesem Paragraphen eine interessante Verknüpfung, er heißt, „geeignete Leistungserbringer“. Hier wird dann eine Methodik zur Vergütungsermittlung beschrieben, die man eigentlich in einem weiteren Paragraphen erwarten würde, weil es eigentlich mit der Geeignetheit an sich so noch nichts zu

tun hat. Bisher ist es so geregelt, dass natürlich wirtschaftliche Gesichtspunkte wie Sparsamkeit usw. eine Rolle spielen.

Die Angemessenheit einer Vergütung soll allein mit der Methodik des externen Vergleichs unter Anwendung der Öffnungsoptionen gemäß BSG-Urteil ermittelt werden. Eine alternative Ermittlung ist ausgeschlossen. Dieses halten wir für nicht richtig, es muss möglich sein, auch auf anderem Wege die Vergütung zu ermitteln. Denn es ist gerade in der Eingliederungshilfe nicht unproblematisch, den externen Vergleich anzuwenden. Die Leistungserbringer und ihre Angebote sind sehr unterschiedlich. Sie richten sich an sehr unterschiedliche Zielgruppen mit sehr unterschiedlichen Methodiken usw., so dass das durchaus nicht leicht ist, hier zu geeigneten Vergleichsstichproben zu kommen.

Problematisch ist auch, dass vermutlich nicht alle Sachbearbeiter das BSG-Urteil in der vollen Weisheit gelesen haben und damit diese Forderung „unteres Drittel“ als Aufforderung genommen wird. Es wird eine Vergütungsspirale nach unten angestoßen, die nur dazu führt, dass Qualität abnehmen wird und damit Leistungen für Menschen mit Behinderung abschmelzen.

Die bisherigen Vereinbarungsgrundlagen reichen unserer Erfahrung nach eigentlich aus. Denn die Geeignetheit bezog sich bislang auf die Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit nach der Besonderheit des Einzelfalles, Bedarfe zu decken. Die Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer mussten den Grundsätzen der Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Leistungen durften das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Von daher ist eine Einführung einer verbindlichen Methodik ohne Abweichungsmöglichkeit in diesem Paragraphen unseres Erachtens nicht vernünftig.

Vorsitzende Griese: Für die zehn Sekunden lohnt sich, glaube ich, keine Frage mehr.
Wir gehen dann wieder über zur Runde der Fraktion die LINKE.
Da fragt zuerst Frau Werner.

Abgeordnete Werner (DIE LINKE.): Da frage ich dann noch einmal Herrn Dr. Aichele. Inwiefern handelt es sich bei der in Artikel 1 § 99 Absatz 2, also in dem leistungsberechtigten Personenkreis, neu eingefügten Möglichkeit einer Einzelfallermessungsleistung um eine sogenannte angemessene Vorkehrung? Was würde das im Negativbescheid eigentlich bedeuten?

Sachverständiger Dr. Aichele (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte): Ob das eine angemessene Vorkehrung ist, hängt nochmal von anderen Voraussetzungen ab. Das würde jetzt sozusagen etwas den Rahmen sprengen. Ich sehe in dieser Regelung die Schwierigkeiten, die die Vorrednerinnen und Vorredner auch schon genannt haben, und über die Frage der Zumutbarkeit eben auch die Gefahr, dass man Regelungen so nicht mit der



Klarheit trifft, auf die Menschen mit Behinderung heute eigentlich einen menschenrechtlichen Anspruch hätten.

Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Aichele. Migrantinnen und Migranten ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und Asylsuchende mit Behinderungen sind nach dem neuen Gesetzesentwurf von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Wie bewerten Sie diese Regelung aus Menschenrechtssicht?

Sachverständiger Dr. Aichele (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte): Es ist wichtig, auch nach den ganz schwachen Mitgliedern dieser Gesellschaft zu fragen. Grundsätzlich dürfen Staaten natürlich zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen differenzieren und nicht alles, was Staatsangehörige an Teilhabeleistungen per Gesetz erhalten, müssen Ausländerinnen und Ausländer ohne gesicherten Status bzw. als Asylsuchende auch erhalten. Nichtsdestotrotz ist es menschenrechtlich natürlich geboten, auch diesen Menschen für ihr menschenwürdiges Leben eine Teilhabe zu ermöglichen. Auch in diesem Punkt geht es um ganz essentielle Fragen, wie ihr ganzes Verfahren, die Kommunikation, die Beratung und auch die Assistenz, die sie in diesen Punkten brauchen.

Nun bin ich selber kein Experte fürs Asyl- und Ausländerrecht. Jedenfalls – was ich hier bemängeln würde – ist, wenn es nirgendwo eine Regelung gibt, die eine solche Teilhabe gewährleistet. Wenn diese hier ausgeschlossen wird, ist doch die Frage: Gibt es Regelungen im deutschen Recht, die das gewährleisten? Wenn ich in das Asylbewerberleistungsgesetz schaue – da kenne ich mich aus –, dann ist das da nicht dabei. Das halte ich für hoch problematisch. Wir wissen um die großen Defizite, allein schon bei der Hilfsmittelversorgung, bei der Krankenversorgung nach § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn diese Frage sich nicht anders aufklären lässt, dann würde ich auch dem Bundestag den Rat geben, an dieser Stelle nachzubessern.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Helbig vom DGB. Frau Helbig, inwieweit tragen aus Ihrer Sicht die neuen Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie zum Beispiel das Budget für Arbeit, erfolgreich zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes bei? Sollten diese neu eingeführten Instrumente aus Ihrer Sicht noch erweitert werden?

Sachverständige Helbig (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich denke, wir haben eine Menge Instrumente zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Was meiner Ansicht nach fehlt, ist die Bereitschaft der Arbeitgeber, Menschen mit Behinderung tatsächlich einzustellen. Da haben wir seit Jahren eine Quote von 26% der beschäftigungspflichtigen Unternehmen, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen haben. Unsere Empfehlung ist es hier, die Ausgleichsabgabe für die Unternehmen deutlich zu erhöhen, damit da ein stärkerer Anreiz entsteht.

Was für Instrumente wir noch brauchen? Ich sehe eine Lücke im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit. Da gibt es auch viele Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die älter, die sehr lange arbeitslos sind und die kaum Chancen haben, nochmal einen Job zu finden. Hier müsste es eigentlich auch ein Budget für Arbeit geben, eine längerfristige Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Das ist die Lücke, die ich sehe.

Vorsitzende Griese: Damit ist diese Runde beendet. Wir kommen zur Runde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

wo Frau Rüffer wieder fragt.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde auf einen Punkt gerne nochmal eingehen. Meine Frage geht an Frau Dr. Fix von der Caritas und Herrn Frehe. Wie beurteilen Sie die Ermessensregelung für Ausländer mit ungesichertem Aufenthalt und den Ausschluss von Asylbewerbern in § 100? Vielleicht kann man auch mal die Veränderung zur jetzigen Rechtslage in dem Zusammenhang beleuchten.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Vielen Dank für die Frage, Frau Rüffer. Die veränderte Rechtslage ist nicht gegeben. Wir haben bei Menschen, die noch keinen Aufenthaltstitel erlangt haben, die gleiche rechtliche Ausgestaltung der Möglichkeit, Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen, wie bisher. Diese Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus widerspricht m. E. ganz klar den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, auch der UN-Kinderrechtskonvention, wenn es sich um Minderjährige handelt, denn das sind menschenrechtliche Verträge – Herr Dr. Aichele ist darauf schon eingegangen. Eine Differenzierung nach Nationalität oder nach Aufenthaltsstatus ist mit der Umsetzung von Menschenrechten grundsätzlich nicht unmittelbar vereinbar. Falls der Gesetzgeber unterschiedliche Ansprüche für bestimmte Personengruppen normieren wollte, darf er das nicht pauschal tun. Eine Differenzierung wäre nur zulässig, wenn sie sich an unterschiedlichen Bedarfen orientiert. Nun ist die Eingliederungshilfe aber gerade ein System, wo Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles erbracht werden, also ein System, das einen offenen Leistungskatalog hat, sozusagen Leistungen individuell bemisst. Und gerade in einem solchen System ist eine solche Regelung eigentlich völlig systemfremd und auch überflüssig. Wir als Caritas plädieren leidenschaftlich für die Streichung der Regelungen des § 100.

Sachverständiger Frehe: Ich kann mich meiner Vorrednerin vollständig anschließen. Ich plädiere für die Streichung dieser Regelung. Nur diese würde sicherstellen, dass auch künftig Menschenrechte in Deutschland gelten. Ich will das an praktischen Auswirkungen zeigen: Wir hatten in Bremen in meiner vorherigen Funktion, die auch das Sozialamt mit betreut hat, das Problem, dass insbesondere behinderte Kinder von Asylbewerbern Unterstützung benötigten, also Frühförderung, Kindergartenassistenz und Ähnliches mehr. Davon würden



sie nach der jetzigen Regelung ausgeschlossen werden. Wir haben eine differenzierte Regelung nach § 6 AsylbewLG und eine umfangreiche Rechtsprechung dazu. Das reicht vollkommen aus.

Die Ermessensregelung in Abs. 1 für diejenigen, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, ist auch dysfunktional. Ich persönlich kenne Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, die bereits zehn Jahre eine Duldung in Deutschland haben und deshalb wegen dieser Regelung und wegen der gegenwärtigen Rechtslage auch von Leistungen der beruflichen Eingliederung ausgeschlossen sind und somit nicht am Erwerbsleben teilnehmen können. Das ist insbesondere für behinderte Menschen besonders nachteilig. Ich kann nur dafür plädieren, diesen § 100 komplett zu streichen.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Tolmein. Welche Ansprüche auf Unterstützung haben behinderte Menschen bei der Ausübung von Ehrenämtern bisher? Wie wird dies in der Praxis gehandhabt?

Sachverständiger Dr. Tolmein: Wir haben bisher keine besonderen Regelungen für das Ehrenamt. Es ist so, dass sie in der Eingliederungshilfe durchaus Leistungen erhalten können nach den gegenwärtigen Regelungen, da es dort keinen abschließenden Katalog gibt. Es gibt eine Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu dem Thema, die deutlich macht, dass das Ehrenamt ganz wichtig ist. Das Bundessozialgericht sagt, dass ehrenamtliche Tätigkeit in besonderer Weise zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehört. Es ist mithin ganz wichtig, dass diese ehrenamtliche Tätigkeit auch gefördert wird.

Das, was jetzt hier im neuen Gesetzentwurf in § 78 Abs. 5 enthalten ist, der die ehrenamtliche Tätigkeit sozusagen zu etwas macht, was jenseits der normalen Eingliederungshilfe läuft, also etwas anderes ist als diese anderen Bereiche und deswegen auch in erster Linie unentgeltliche Assistenz nur ermöglichen soll, ist eine Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Rechtsprechungslage und insofern überhaupt nicht zu akzeptieren, zumal das Ehrenamt ein relativ weiter Bereich ist.

Das ist ein merkwürdiges Signal, wenn man in einem neuen Gesetz eine Situation schafft, die es Menschen mit Behinderungen schwieriger macht, ehrenamtlich tätig zu sein. Das ist schlechterdings nicht nachvollziehbar und wirft ein merkwürdiges Licht auf Menschen mit Behinderungen, die so ein Engagement, wenn sie es wollen, gar nicht entfalten können.

Vorsitzende Griese:

Dann haben wir noch die sogenannte freie Runde. Ich habe hierfür Wortmeldungen von Herrn Birkwald, Frau Dr. Freudenstein, Herrn Rützel und Frau Rüffer. Da die Runde sechs Minuten dauern soll, bitte ich um kurze Fragen und Antworten. Herr Birkwald beginnt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Elisabeth Fix von der Caritas. Der Gesetzentwurf verwendet weiterhin die alte Begrifflichkeit der sog. Eingliederungshilfe. Ist dieser Terminus mit einem modernen Teilhaberecht vereinbar und wie ist er im Lichte des Strebens nach einer inklusiven Gesellschaft zu bewerten?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Nein, der Begriff der Eingliederungshilfe ist nicht mit einem modernen Teilhaberecht vereinbar. Er widerspricht dem Inklusionsmodell. Eingliederungshilfe geht davon aus, dass Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft zunächst einmal ausgeschlossen sind und deswegen eingegliedert werden müssen. Leider haben wir alle – auch die Verbände – es versäumt, hier Alternativen aufzuzeigen. Wir haben es in unserer Stellungnahme auch nicht getan. Ich würde mal anregen, vielleicht darüber nachzudenken, ob man das SGB IX im Bereich der sog. Eingliederungshilfe überschreibt mit „Leistungen zur Teilhabesicherung“.

Abgeordnete Dr. Freudenstein (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Fischer von der BAG Werkstätten. Der Bundesrat hat folgende Änderungen am Gesetz vorgeschlagen: „Inklusionsbetriebe erbringen die Aufgaben nach Satz 1 auch für jene schwerbehinderten Beschäftigten in ihrem Betrieb, die bei anderen Arbeitgebern zum Zwecke der Eingliederung eingesetzt werden.“ Was halten Sie davon?

Sachverständiger Fischer (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.): Genau das ist der Kontext, den ich vorhin schon ansprach. Das greift ein bisschen zu kurz, denn es hängt ganz eng mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zusammen und den 18 Monaten, auf die eine Arbeitnehmerüberlassung ab 1. Januar beschränkt sein soll. Hier noch einmal der dringende Hinweis, dass das im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bei Inklusionsbetrieben nicht ausreichend ist. Das hat die Praxis jetzt wirklich gezeigt, dass die 18 Monate nicht reichen. Insofern sprechen wir uns hier für eine Änderung bzw. Verlängerung oder Streichung aus.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an Frau Helbig vom DGB. Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein wichtiger Baustein in der Integrations- und Regenerationsphase in den ersten Arbeitsmarkt, aber wird immer noch zu selten genutzt. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, dass in den gemeinsamen Empfehlungen Strategien dargelegt werden sollen, wie künftig Rehaträger proaktiv über die Möglichkeit eines BEM informieren?

Sachverständige Helbig (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir begrüßen den Vorschlag. Allerdings darüber hinausgehend sehen wir auch dringenden gesetzlichen Änderungsbedarf hinsichtlich des BEM. Wir haben dazu ein eigenes Positionspapier veröffentlicht, das bei Bedarf auch gerne zugeleitet werden kann. Eigentlich war



das für diese Legislaturperiode auch verabredet, dass das BEM gestärkt werden soll. Das ist jetzt leider noch nicht der Fall. Unser Anliegen wäre, dass das BEM auf jeden Fall so ausgestaltet werden muss, dass jeder Arbeitgeber und jeder Beschäftigte in Deutschland ein BEM machen kann und die Chance nach einer langen Erkrankung hat, seinen Arbeitsplatz zu erhalten.

Vorsitzende Griese: Ich wollte zwar nachher den Schriftdolmetscherinnen noch ausführlicher danken, aber bei den vielen Abkürzungen frage ich mich wirklich, wie Sie das schaffen. Alle Achtung! Der richtige Dank kommt gleich noch.

Frau Rüffer, bitte.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage geht an Herrn Dr. Tolmein und bezieht sich auf die Praxis der Sozialämter. Wird über Regelungen zur Entscheidung über Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Sozialämter eine bedarfsgerechte Leistungserbringung erreicht? Damit ist auch konkret die Regelung aus § 116, die Zumutbarkeit, gemeint.

Sachverständiger Dr. Tolmein: Die Erfahrung zeigt, dass Ermessensregelungen für die Betroffenen durchaus nachteilig sind, denn das Ermessen ist gerichtlich nicht überprüfbar. Wenn wir uns die konkrete Lebenssituation vorstellen, dass ein Mensch mit einer Behinderung zur Behörde kommt und möchte dort eine bestimmte Leistung haben. Möglicherweise weiß er gar nicht, weil er nicht akademisch qualifiziert worden ist, er konnte nicht studieren, weil er vielleicht irgendwelche Leistungen nicht bekommen hat und hat es somit schwer. Er geht zu dieser Behörde, will diese Leistung haben, die Behörde sagt ihm, dass die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. Dann weiß diese/r Betroffene schon gar nicht, dass es die Möglichkeit vielleicht in den gesetzlichen Regelungen gibt, hier über eine Ermessensausübung noch etwas zu bekommen. Die Behörde klärt häufig nicht darüber auf.

Wir haben heute schon erlebt, wie schwierig es ist für den Bundestag, Gebärdensprachdolmetscher fürs Internet zu organisieren. Das Leben ist halt manchmal sehr viel komplizierter. Natürlich sollte eine Behörde das eigentlich richtig machen, aber sie macht es häufig eben nicht richtig, insbesondere dann nicht, wenn sie Geld sparen kann. Dann erfährt dieser Betroffene hinterher, dass es eine Ermessensregelung gibt. Wenn man dann erklärt hat, was ein Ermessen ist, dann kann diese Person sich Gedanken darüber machen, ob sie da jetzt darunter fällt oder nicht. Vielleicht will sie dann die Entscheidung überprüfen lassen, aber Gerichte können eben Ermessensentscheidungen nicht voll überprüfen. Sie können die Entscheidung an die Verwaltung zurückgeben. Sie können die Entscheidung aufheben, weil etwas falsch gemacht worden ist. Aber sie können kein eigenes Ermessen ausüben. Das heißt, in dem Moment, wo wir eine Ermessensleistung haben, haben wir einen eingeschränkten Rechtsschutz.

Wenn wir hier beispielsweise über den § 99 reden und die Sache ist, dass wir hier nicht 5 aus 9 haben, sondern nur 2 aus 9, dann können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Es steht noch nicht einmal da, dass sie gewährt werden sollen, sondern sie können gewährt werden. So eine Entscheidung ist dann eben am Ende nicht gerichtlich überprüfbar, so dass der Gehörlose, der sonst keine Defizite hat, dann möglicherweise eine Gebärdensprachdolmetscherleistung eben aus Ermessenserwägungen heraus nicht bekommen kann. Das ist eine ganz schlechte Situation, die aber immer wieder vorkommt. Deswegen sollte man Ermessen hier möglichst nur sehr selten geben.

Vorsitzende Griese: Ein ganz großes Dankeschön an Sie alle, an die Sachverständigen, die unglaublich komprimiert und konkret geantwortet haben. Ganz herzlichen Dank an die interessierte Öffentlichkeit sowohl hier im Saal als auch im Paul-Löbe-Haus und im Internet. Ganz herzlichen Dank an die Bundesregierung, die zahlreich teilgenommen und gut zugehört hat, und natürlich großen Dank an die Abgeordneten, die auch in weitaus höherer Anzahl – das will ich auch einmal sagen – als sonst bei Anhörungen hier waren. Diese Anhörung war auch doppelt so lange, wie wir sonst Anhörungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales machen.

Jetzt kommt aber der große Dank – und normalerweise ist Applaus nicht erlaubt in Ausschussanhörungen, aber jetzt gestatte ich das einmal – an die Schriftdolmetscherinnen, die Gebärdendolmetscherinnen und die Kamerateure. Das war glaube ich ganz schön viel Text in so kurzer Zeit. Ganz herzlichen Dank Ihnen für diese tolle Arbeit.

...Beifall...

Und Sie dürfen noch einmal klatschen, denn ich will auch an dieser Stelle schon einmal ganz herzlich dem Ausschusssekretariat danken, dass diese Anhörung unter erschwerten Bedingungen organisiert wurde. Wir haben erst Donnerstagnachmittag die Genehmigung des Präsidenten bekommen, dass sie ins Paul-Löbe-Haus übertragen werden kann. Ich weiß, das war für viele auch sehr kurzfristig. Trotzdem freue ich mich, dass so viele Menschen da waren und Interesse hatten. Wir haben versucht, so viel wie möglich zu organisieren. Dass es mit dem Gebärdendolmetschen im Internet nicht geklappt hat, ist ärgerlich. Das werden wir auch noch einmal klären.

Herzlichen Dank für die gute Vorbereitung und für diese interessante Anhörung. Ihnen allen einen guten Tag und mit den guten Erkenntnissen eine gute Woche.

Schluss der Sitzung: 13:45 Uhr

**Personenregister**

- Aichele, Dr. Valentin (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrecht) 1528, 1530, 1541, 1542, 1547, 1548
- Baehrens, Heike (SPD) 1526
- Barth, John (Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte (BVWR) e.V.) 1528, 1530, 1534, 1535, 1537, 1546
- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1526, 1539, 1547
- Bentele, Verena (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen) 1527, 1530
- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1524, 1526, 1529, 1541, 1548, 1549
- Borner, Holger (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.) 1528, 1530, 1537, 1544, 1545
- Conty, Michael (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.) 1528, 1530, 1534, 1541, 1547
- Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 1526, 1539
- Fischer, Konstantin (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.) 1528, 1530, 1539, 1543, 1544, 1549
- Fix, Dr. Elisabeth (Deutscher Caritasverband e.V.) 1528, 1530, 1531, 1532, 1533, 1539, 1544, 1548, 1549
- Frehe, Horst 1528, 1530, 1536, 1542, 1543, 1548
- Freudenstein, Dr. Astrid (CDU/CSU) 1526, 1532, 1544, 1549
- Gerdes, Michael (SPD) 1526, 1540
- Griese, Kerstin (SPD) 1524, 1526, 1529, 1533, 1535, 1536, 1539, 1541, 1542, 1543, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550
- Hahn, Stefan (Deutscher Städtetag) 1528, 1530
- Heinisch, Daniel (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 1528, 1530, 1538, 1544, 1545
- Helbig, Silvia (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1528, 1530, 1539, 1540, 1546, 1548, 1549
- Helfrich, Mark (CDU/CSU) 1526
- Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1526
- Hoffmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1528
- Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 1526, 1545
- Kapschack, Ralf (SPD) 1526, 1546
- Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1526
- Kolbe, Daniela (SPD) 1526
- Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1526, 1535
- Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1526
- Lagosky, Uwe (CDU/CSU) 1526
- Lezius, Antje (CDU/CSU) 1526
- Linnemann, Dr. Carsten (CDU/CSU) 1526
- Lösekrug-Möller, PStS Gabriele (BMAS) 1527, 1530
- Mast, Katja (SPD) 1526, 1546
- McDavid, Janis 1528, 1530, 1536, 1537, 1544
- Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1526
- Münning, Matthias (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) 1528, 1530, 1532, 1545
- Nicklas-Faust, Prof. Dr. Jeanne (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) 1528, 1530, 1534, 1537, 1540
- Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 1526
- Paschke, Markus (SPD) 1526
- Pätzold, Dr. Martin (CDU/CSU) 1526
- Poser, Nancy 1528, 1530, 1535, 1536
- Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1526
- Rosemann Dr., Martin (SPD) 1526, 1534, 1546
- Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1525, 1526, 1529, 1536, 1542, 1548, 1549, 1550
- Rützel, Bernd (SPD) 1526, 1549
- Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1526, 1530, 1544
- Schimke, Jana (CDU/CSU) 1526
- Schmidt (Aachen), Ulla (SPD) 1526
- Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1526, 1537
- Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 1526
- Schummer, Uwe (CDU/CSU) 1526, 1536, 1544
- Seel, Dr. Helga (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.) 1528, 1530, 1531, 1538, 1543, 1544
- Stegemann, Albert (CDU/CSU) 1526
- Stengler, Prof. Dr. med. Katarina (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde) 1528, 1530, 1539, 1543
- Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1526, 1539
- Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1526
- Tack, Kerstin (SPD) 1526, 1533, 1539, 1540, 1541, 1547
- Tolmein, Dr. Oliver 1528, 1530, 1536, 1542, 1549, 1550
- Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städte- und Gemeindebund) 1528, 1530, 1531, 1536, 1539
- Welke Antje (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) 1528, 1530, 1533, 1546
- Welti, Prof. Dr. iur. Felix 1528, 1530, 1539, 1540, 1544, 1545, 1547
- Werner, Katrin (DIE LINKE.) 1524, 1526, 1529, 1535, 1541, 1547
- Whittaker, Kai (CDU/CSU) 1526
- Wolff (Wolmirstedt), Waltraud (SPD) 1526, 1534, 1540
- Zech, Tobias (CDU/CSU) 1526, 1545
- Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 1526